

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1887

59 (1.3.1887) Zweites Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 59. Zweites Blatt.

Dienstag den 1. März

1887.

Bekanntmachung.

Nr. 6100. Die Feuerschau in der Stadt Karlsruhe für 1887 betreffend.

32. Gemäß §. 6 der Verordnung vom 20. Dezember 1880 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Feuerschau in hiesiger Stadt am Dienstag den 1. März d. J. beginnen wird. Im Stadtteil Mühlburg wird dieselbe, wie im vergangenen Jahre, durch Feuerschauer Weiß in Welschnureuth vorgenommen werden.

Dabei machen wir die Hausbesitzer und Hausbewohner darauf aufmerksam, daß sie dem Feuerschauer den Eintritt in das Haus und die Befichtigung aller Handräume zu gestatten haben, sowie daß es sich im eigenen Interesse der Hausbesitzer empfiehlt, den Feuerschauer auf seinem Rundgange in dem betreffenden Hause zu begleiten.

Karlsruhe, den 25. Februar 1887.

Groß. Bezirksamt.
Habermehl.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Wechselkurs wird vom 1. März l. J. ab bei Postanweisungen nach Britisch-Indien, Großbritannien und Irland, Gibraltar, Malta und den britischen Besitzungen bz. Postanstalten in außereuropäischen Ländern (ausgenommen Canada) das Umwandlungsverhältnis von 10 L. St. = 204 Mk. 50 Pf. an Stelle des bisherigen Verhältnisses von 10 L. St. = 205 Mk. in Anwendung gebracht.

Karlsruhe (Baden), 27. Februar 1887.

Kaiserliches Postamt I.
Bräuner.

Aufforderung.

Am 10. d. Mts. starb hier der 39 Jahre alte Historienmaler und Zeichner Karl Josef Wilhelm Müller — Sohn des dahier verstorbenen Stallbedienten Josef Müller von Oberuhldingen und der dahier verstorbenen Theresia, geb. Wacker, von Eichersheim — mit Rücklassung von Vermögen. Erblasser soll Geschwister Namens Karl, Gustav Jakob und Theresia Müller hier gehabt haben. Ueber deren oder anderer Erbberechtigten Existenz und Aufenthalt konnte bis jetzt nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden. Es ergeht hiernach diese öffentliche Aufforderung, an etwaige Erbberechtigte und Gläubiger, ihre Ansprüche und Rechte an die Nachlassmasse baldigst anher anmelden zu wollen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1887.

J. Bender, Notar, Kaiserstraße 124 a, 2. Stod.

Die Lieferung

von 600 Centner I. Eisen (A. Profile, die Längen auf Decimeter abgerundet) ist zu vergeben. Angebote mit Angabe der kürzesten Lieferungsfrist sind bis längstens Samstag den 5. März d. J. einzuliefern an das

Karlsruher baultechnische Bureau.

Philippsburg.

Farren-Versteigerung.

21. Künftigen Freitag den 4. März d. J., Mittags 12 Uhr, läßt die Gemeinde Philippsburg einen schweren, selten Rindsfarren auf dem Rathhaus versteigern.

Philippsburg, den 28. Februar 1887.

Der Gemeinderath.

Wohnungen zu vermieten.

* Adlerstraße 5 (Neubau), 2 Stiegen hoch, ist eine schöne Wohnung, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Keller und Mansarden, alles der Neuzeit entsprechend eingerichtet, sogleich oder später zu vermieten. Näheres Adlerstraße 4, im Hof rechts.

21. Malienstraße 40 ist die comfortable Parterrewohnung von 6—7 Zimmern nebst schöner Küche, 2 Mansarden, 2 Kellern, Antheil an Waschküche und Trockenschrank auf 23. April zu vermieten. Näheres im 2. Stod, täglich von 2—4 Uhr. Einzusehen zu derselben Zeit.

* Auguststraße 3 ist der 2. Stod von 4 geräumigen Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Glasabschluß, Magdamm, Speicherverkrag, Waschküche und 2 Kellern sogleich oder auf April zu vermieten. Näheres im 1. Stod daselbst.

* Blumenstraße 19 ist eine Wohnung von 4 Zimmern, mit Wasserleitung versehen, zu vermieten; es können auch nur 3 Zimmer abgegeben werden. Näheres im Laden.

* Hirschstraße 15 ist die Bel-Etage, bestehend aus 7 Zimmern, 3 Mansarden, 2 Kammern, 3 Kellern, Waschküche, Trockenraum und Gärtchen, auf 23. April zu vermieten. Näheres daselbst.

31. Marienstraße 34 ist der 3. Stod, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Keller etc., um 400 Mark per 23. April zu vermieten. Näheres bei W. Guteskunst, Douglasstraße 2.

* Schillerstraße 17 ist im 2. Stod eine Wohnung von 3 Zimmern, auf die Straße gehend, nebst Küche, Mansarde und Keller auf 23. April zu vermieten. Näheres im untern Stod.

* Schützenstraße ist der 3. Stod von 3 Zimmern, Glasabschluß, Küche, Keller, Speicherkammer, Antheil am Trockenschrank und mit schöner Aussicht in's Gebirge auf 23. April billig zu vermieten. Zu erfragen Schützenstraße 93.

* Schloßplatz ist der 2. Stod von 7 Zimmern oder abgetheilt zu 3 und 4 Zimmer nebst Zugehör auf 23. April zu vermieten. Offerten im Kontor des Tagblattes unter Nr. 33 abzugeben.

* Sophienstraße 26 ist eine schöne Wohnung, bestehend aus 8 Zimmern, Badezimmer, großer Gallerie, Küche, Keller, Mansarden, Holzstall, Gärtchen u. s. w., auf 23. Juli zu vermieten. Zu erfragen im untern Stod.

* 21. Uhlansstraße 23 sind je 2 Wohnungen von 2 und 3 Zimmern und eine Wohnung von 4 Zimmern und Zugehör auf 23. April zu vermieten. Näheres daselbst.

* Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Kammerchen und Keller ist im Seitenbau eines Hauses der Stephanienstraße auf den 23. April an ruhige Leute zu vermieten. Näheres Steinstraße 19 im 3. Stod.

* Eine Wohnung von 6 Zimmern mit Zugehör nebst Veranda und Gartengenuss ist auf 23. April d. J. zu vermieten und kann täglich zwischen 11 und 3 Uhr angesehen werden. Näheres Hirschstraße 17 im 2. Stod.

31. Auf 23. April ist eine Wohnung von 4 Zimmern und allem Zugehör zu vermieten. Das Nähere zu erfragen Schützenstr. 30 im Laden.

* Eine Wohnung im 2. Stod von 3 Zimmern, Alkob, Küche und Zugehör ist auf den 23. April zu vermieten: Kronenstraße 16 im Laden.

* Eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche und Keller ist auf 23. April zu vermieten. Näheres zu erfragen Hirschstraße 16 im 2. Stod.

Laden mit Wohnung zu vermieten.

* Luisenstraße 32 ist ein schöner Laden mit 3 freundlichen Zimmern, Küche und Keller auf den 23. April zu vermieten. Näheres im 2. Stod daselbst. — Ebendasselbst wird ein Kind in gute Pflege genommen.

Laden mit Wohnung zu vermieten.

* Auf den 23. April ist ein schöner Laden mit anstoßender Wohnung, in welchem bisher eine Reggerei betrieben wurde, zu vermieten. Näheres Waldstraße 17 im 2. Stod.

Wohnungs-Gesuche.

* Eine jung verheiratete Beamtenfamilie sucht auf 23. April eine Wohnung von 2 Zimmern nebst

Zugehör. Offerten bittet man unter Chiffre J. 8. im Kontor des Tagblattes abzugeben.

* Eine gesunde, freundliche Wohnung von 4—6 Zimmern, welche alsbald bezogen werden kann, wird zu mieten gesucht. Adressen nebst Angabe des Preises bittet man unter O. F. Nr. 49 im Kontor des Tagblattes abzugeben.

* Auf 23. April wird eine freundliche Wohnung von 2—3 Zimmern nebst Zugehör von einer kleinen Familie zu mieten gesucht. Offerten unter L. D. 50 sind im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Sogleich zu mieten gesucht: eine Wohnung von 2 bis 3 Zimmern, Küche und Zugehör. Offerten unter W. K. sind im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Zimmer zu vermieten.

* Akademiestraße 57, parterre, sind 2 nach der Straße gehende, möblierte Zimmer für sogleich oder später zu vermieten.

* Bahnhofstraße 14 sind zwei leere Zimmer mit Kochofen, das eine sogleich und das andere auf den 23. März zu vermieten. Zu erfragen im 2. Stod des Hinterhauses.

* 21. Belfortstraße 17 sind wegen Wegzug 2 gut möblierte Parterrezimmer (Wohn- und Schlafzimmer) sogleich oder später zu vermieten. Näheres daselbst parterre.

* Gebirgsstraße 33 ist ein möbliertes, nach der Straße gehendes Mansardenzimmer sogleich an einen Herrn zu vermieten. Näheres parterre.

* Hirschstraße 18 sind im 2. Stod 2 gut möblierte Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) auf 1. März an einen Herrn zu vermieten. Auf Wunsch kann noch ein Durschzimmer dazu gegeben werden. Näheres parterre. Einzusehen von 11 Uhr an.

* Hirschstraße 16 ist im 2. Stod des Duerbaues sogleich oder später ein möbliertes Zimmer an einen Herrn zu vermieten.

* Karls-Friedrichstraße 30, zwei Treppen hoch, ist ein möbliertes Zimmer oder Wohn- und Schlafzimmer zu vermieten. Eingang unter dem Glasdach.

* Madamstraße 53, gegenüber dem Palais Schmieder, ist ein gut möbliertes Zimmer sogleich zu vermieten. Alles Nähere zwei Treppen hoch.

* Hirschstraße 2, parterre, links, ist ein unmöbliertes Zimmer, nach der Straße gehend, an eine ruhige Einwohnerin sogleich oder später zu vermieten. Zu erfragen daselbst von 9—12 Uhr Vormittags.

* Ein freundliches, auf die Straße gehendes, unmöbliertes Zimmer ist sogleich zu vermieten: Luisenstraße 35 im 2. Stod rechts.

* Ein möbliertes Zimmer, welches sogleich oder später bezogen werden kann, ist an ein solches Frauenzimmer zu vermieten: Bürgerstraße 16 im 3. Stod des Hinterhauses.

Nachstehende Wohnungen habe im Auftrag zu vermieten:

- Academiestraße, 3. Stock: 6 Zimmer und Zubehör. Preis 950 M.
- Douglasstraße, 3. Stock: 5 Zimmer, Badezimmer u. f. w. Preis 1050 M.
- Erbsprinzenstraße, Bel-Etage: 7 Zimmer und Zubehör. Preis 1300 M.
- Gartenstraße, Hochparterre: 4 Zimmer, Balkon, Garderobe, Gärtchen, Veranda, Bügelzimmer, 3 Mansarden etc. Preis 900 M.
- Hirschstraße, Bel-Etage: 6 Zimmer, Balkon, 2 Alkoven u. f. w. Preis 1100 M.
- Hirschstraße, 2. Stock: 5 Zimmer und Zubehör. Preis 800 M.
- Hirschstraße, 2. Stock: 4 geräumige Zimmer und Zubehör. Preis 820 M.
- Hirschstraße, Bel-Etage: 7 Zimmer, Gärtchen u. f. w. Preis 1350 M.
- Hirschstraße, verl., Parterre: 4 Zimmer, Badezimmer und Zubehör. Preis 800 M.
- Hirschstraße, verl., Bel-Etage: 5 Zimmer, Badezimmer u. f. w. Preis 1100 M.
- Hirschstraße, Parterre: 4 Zimmer, Badezimmer und Zubehör. Preis 750 M.
- Hirschstraße, 3. Stock: 5 Zimmer, Badezimmer u. f. w. Preis 1000 M.
- Kaiserstraße, 4. Stock: 6 schöne Zimmer und Zubehör. Preis 800 M.
- Kaiserstraße, Bel-Etage: 6 Zimmer, Balkon, 3 Mansarden etc. Preis 950 M.
- Kaiserstraße, Bel-Etage: 7 Zimmer, 2 Zimmer im 5. Stock, Mansarden, Erker, Balkon etc. Preis 1900 M.
- Karl-Friedrichstraße, 4. Stock: 8 Zimmer, Veranda u. f. w. Preis 1400 M.
- Karl-Friedrichstraße, 2. Stock: 5 Zimmer, Balkon, Terrasse u. f. w. Preis 1000 M.
- Kriegstraße, Bel-Etage, elegante Wohnung: 8 Zimmer, Badezimmer, Balkon, Veranda, Garten etc. Preis 2200 M., event. können noch Zimmer dazu gegeben werden.
- Kriegstraße, ganzes Haus, enthaltend: 11 Zimmer, großen Garten u. f. w. Preis 3000 M.
- Leopoldstraße (auf Juli), Bel-Etage: 7 Zimmer, Balkon, Badezimmer u. f. w. Preis 1350 M.
- Leopoldstraße, 3. Stock: 6 Zimmer, Badezimmer etc. Preis 1200 M.
- Nitterstraße, 3. Stock: 4 Zimmer, Küche u. f. w. Preis 490 M.
- Werderstraße, 2. Stock: 4 Zimmer u. Zubehör, der Neuzeit entsprechend. Preis 400 M.
- Westendstraße: 7 Zimmer und Zubehör. Preis 1200 M.
- Westendstraße, Hochparterre: 5 Zimmer u. f. w., elegant und der Neuzeit entsprechend. Preis 1500 M.
- Westendstraße, 3. Stock: 6-7 Zimmer, Badezimmer, Veranda, Gartengenuss u. f. w. Preis 1300 M.

Häuser und Villen in allen Lagen zu verkaufen.

E. Kreuzbauer, Kaiserstraße 132.

Zimmer zu vermieten.

- * Bürgerstraße 8 ist auf 15. März ein hübsches, auf die Straße gehendes Parterrezimmer an einen soliden Herrn zu vermieten. Zu erfragen daselbst.
- 4.1. Große Spitalstraße 7 ist im 2. Stock ein unmöbliertes Zimmer mit drei Fenstern sofort zu vermieten. Näheres im Laden.
- * Ein gut möbliertes Zimmer ist mit 1 oder 2 Betten sofort oder später zu vermieten: Steinstraße 15 im 2. Stock.
- * Ein gut möbliertes Zimmer ist sofort an einen soliden Herrn zu vermieten: Schützenstr. 104 im 4. Stock.
- 2.1. Ein auf die Straße gehendes, möbliertes Parterrezimmer ist sofort zu vermieten. Näheres Hirschstraße 29 im Laden.
- * Ein Mansardenzimmer mit Kochofen ist an eine ruhige Person sofort zu vermieten: Marienstraße 26. Zu erfragen im 2. Stock.
- Ein schön möbliertes Parterrezimmer, mit 2 Fenstern nach der Straße gehend, ist auf sofort zu vermieten. Näheres Hirschstraße 44, parterre.

* Sophienstraße 67 ist im 4. Stock ein helles, unmöbliertes Zimmer sofort zu vermieten.

Pension-Anerbieten.

* Ein gut möbliertes Zimmer ist mit guter Pension sofort oder später zu vermieten: Bahnhofstraße 14, eine Treppe hoch.

Kost und Wohnung.

* Ein Arbeiter kann Kost und Wohnung erhalten: Zirkel 12 im Hinterhaus. — Ebendasselbst ist ein goldener Ring gefunden worden.

Schlafstellen zu vermieten.

* Schützenstraße 52 sind 2 gute Schlafstellen sofort zu vermieten. Näheres im Laden.

Zimmer-Gesuche.

* Es wird ein gut möbliertes Zimmer zu mieten gesucht. Offerten mit Preisangabe sub Chiffre C. F. 2 befördert das Kontor des Tagblattes.

* Auf 1. April wird im westlichen Stadtteil ein möbliertes Zimmer im Preise von 10-12 M. gesucht. Gefl. Offerten sub A. B. 14 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

* Ein ordentliches Frauenzimmer wünscht sofort ein einfach möbliertes Zimmer um den Preis von 6-8 M. per Monat zu mieten. Zu erfragen Steinstraße 16 im Hinterhaus, parterre rechts.

Stallung

für zwei Pferde wird auf 1. April in der Nähe des Hotel „Germania“ gesucht. Adressen mit Preisangabe sind im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Dienst-Anträge.

* Ein Mädchen, welches waschen und bügeln kann, wird zu einer kleinen Familie gesucht: Lesingstraße 13.

* Ein fleißiges Mädchen, welches sich allen häuslichen Arbeiten willig unterzieht, findet sofort eine Stelle. Zu erfragen Adlerstraße 33.

* Für sofort wird ein solides, reinliches Mädchen gesucht: Schützenstraße 52 im Laden.

* Nach Mainz wird ein gewandtes Zimmermädchen gesucht. Dasselbe muß im Waschen, Bügeln, Nähen und in der Zimmerarbeit geübt sein. Nur Mädchen, welche schon gedient und gute Zeugnisse aufzuweisen haben, wollen sich melden: Waldstraße 13, eine Treppe hoch.

B. Gesucht werden: 2 Köchinnen in bessere Herrschaftshäuser, 3 Mädchen, welche bürgerlich kochen, waschen und putzen können, 1 tüchtiges Zimmermädchen und 1 Wäscherin für beständig. Zu erfragen bei Frau Berdon, Wilhelmstraße 24.

* Für eine Herrschaft nach auswärtig wird eine zuverlässige, tüchtige Köchin gesucht. Bewerberinnen wollen sich heute noch im Hotel Germania melden, Vormittags von 8 bis 10 Uhr.

* Ein fleißiges Mädchen, welches sich willig allen häuslichen Arbeiten unterzieht, auch Liebe zu Kindern hat, findet sofort Stelle. Näheres Wielandstraße 18 im 1. Stock.

Ein zuverlässiges Mädchen, welches kochen kann und gerne Hausarbeit verrichtet, findet bei einer kleinen Familie gute Stelle durch Frau Kast, Herrenstraße 29 im 2. Stock.

Ein Dienstmädchen für Zimmer und Küche gesucht. Näheres zu erfragen bei **Geschwister Knopf**, Kaiserstraße 147.

Dienst-Gesuche.

Eine Köchin geübten Alters, welche einer besseren Küche selbstständig vorstehen kann, auch etwas häusliche Arbeit übernimmt, einige jüngere Mädchen, welche gut bürgerlich kochen können und pünktlich häusliche Arbeiten besorgen, und zwei jüngere, gut erzogene Mädchen vom Lande suchen auf Ostern Stellen durch Frau **Neuz**, Kronenstraße 3 im 2. Stock des Hinterhauses.

* Ein Mädchen geübten Alters, welches einer besseren Küche selbstständig vorstehen kann, sich häuslichen Arbeiten unterzieht und gute Zeugnisse besitzt, wünscht sofort eine Stelle: Waldstr. 22, parterre.

* Ein gut empfohlenes Mädchen mit guten Zeugnissen sucht sofort Stelle. Näheres bei Frau **Maier**, Kaiserstraße 43.

* Ein braves, fleißiges Mädchen aus sehr guter Familie, welches etwas kochen und alle häuslichen Arbeiten verrichten kann, sowie ein Hotelzimmermädchen, beide mit guten Zeugnissen versehen, su-

chen sofort Stellen. Zu erfragen Waldhornstr. 4 im 4. Stock des Hinterhauses.

10 000 M. zur II. Hypothek auf ein Haus im Centrum der Stadt sucht ein pünktlicher Zinszahler. Offerten befördert unter Nr. 33 das Kontor des Tagblattes.

* 2.1. Eine bedeutende südb. Cigarren-Fabrik sucht für Karlsruhe einen

tüchtigen Agenten.

Offerten unter W. 2 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Tüchtige Küfer und Arbeiter

gesucht.

B. Odenheimer,
Liqueurfabrik, Rüppurrerstraße 88.

Ein jüngerer Conditior

findet in einem guten Hotel als Koch-Volontair alsbald Aufnahme. Näheres durch **R. Erdster**, Placeur, Karl-Friedrichstr. 3.

Herrschafsköchin, Mädchen, welche bürgerlich und ein Zimmermädchen, sach kochen können, sowie Haus- und Kindermädchen finden sofort und auf Ostern hier und auswärts gute Stellen durch Frau **Kast**, Herrenstraße 29 im 2. Stock.

Junge Mädchen,

welche im Nähen tüchtig sind, werden sofort gesucht.

L. Fritsch,

Spezial-Geschäft für Kindergarderobe,
Waldstraße 38.

Gesucht

wird auf Ostern eine tüchtige, gelehrte Person, welche einer bürgerlichen Küche selbstständig vorstehen kann, auch das Waschen und Putzen besorgt. Zu erfragen Herrenstraße 58, Nachmittags von 2-4 Uhr.

Ein ordentlicher Hausbursche und eine tüchtige Spülmagd werden sofort gesucht: **Café Munnold.**

Dienstpersonal aller Branchen

findet sofort und auf's Ostern-Ziel hier und auswärts stets die besten Stellen durch Frau **Kast**, Herrenstraße 29 im 2. Stock. Ebendasselbst können Mädchen billig wohnen.

Beschäftigungs-Antrag.

* Ein junges, anständiges Mädchen wird auf einige Stunden des Tages gesucht, um ein Kind spazieren zu führen. Näheres Sophienstraße 66, Ecke der Westendstraße, im 3. Stock.

Lehrling-Gesuch.

3.1. Ein junger Mann aus guter Familie kann sofort oder bis Ostern bei mir in die Lehre treten. **W. Finckh's** Nachfolger **Eugen Dahlemann.**

Lehrling-Gesuch.

Ein junger Mann, welcher Lust hat, die Buchbinderei zu erlernen, kann auf Ostern in die Lehre treten bei

C. Felgier.

Fleißige Mädchen

können das Kochen unentgeltlich erlernen. Wo? zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Hausbursche.

Ein junger, fleißiger Hausbursche wird gesucht: Kaiserstraße 21.

Betheiligungs-Gesuch.

* Ein Kaufmann (langjähriger Buchhalter und Correspondent) wünscht behufs früherer oder späterer Beteiligung in ein nachweislich rentables Geschäft einzutreten. Offerten unter **E. E. 55** an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Ein Bauführer,

theoretisch und praktisch gebildet, sucht Stelle. Zeugnisse zu Diensten. Zu erfragen Waldstr. 40. 3.1.

Auf Ostern suchen Stellen:

eine perfekte Herrschafsköchin, einige zuverlässige Mädchen, welche besseren Küchen vorstehen können, tüchtige Mädchen, welche kochen und die Hausarbeit gut zu besorgen verstehen, sowie einige gewandte Zimmermädchen, sämtliche mit guten Zeugnissen versehen. Näheres **Amalienstraße 27** im 2. Stock.

Ein Schneider

sucht Stelle auf **Großstück**. Adressen wollen im im Kontor des Tagblattes abgegeben werden.

Stellen-Gesuche.

* Eine **Madnerin**, welche längere Zeit in einem Bekleidungs-Geschäft thätig war, sucht sofort Stelle, gleichviel in welcher Branche. Dieselbe ist der französischen Sprache mächtig. Zeugnisse stehen zu Diensten. Gest. Offerten unter J. L. 71 blüet man im Kontor des Tagblattes abzugeben.

* Ein **Mädchen** aus guter Familie, welches das Nähen und Bügeln erlernt hat, auch gute Zeugnisse besitzt, sucht auf Ostern Stelle als Zimmermädchen oder zur Stütze der Hausfrau. Näheres Amalienstraße 39 im Laden.

* Ein **Mädchen** gehesten Alters aus achtbarer Familie sucht sofort oder auf Ostern Stelle, am liebsten bei einer einzelnen älteren Person (Herrn oder Dame). Auf hohen Lohn wird nicht gesehen. Das Nähere Steinstraße 14 im 3. Stock.

Kochlehrstelle

wird gesucht in einem bessern Hotel für einen jungen Menschen, welcher schon die Conditorei erlernt hat. Adressen erbeten Steinstraße 16 im 3. Stock.

Anerbieten.

21. Eine **junge Dame** aus guter Familie erbietet sich, Damen sowie auch ältern Herren in der Woche je nach Belieben vorzulesen. Gefällige Offerten **an E. E.** sind an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Eine Kleidermacherin

sucht in und außer dem Hause Beschäftigung. Zu erfragen Durlacherstraße 93 im Laden.

Eine geübte Kleidermacherin

empfehlen sich im Anfertigen von Damen- und Kinderkleidern; auch werden Kleider zum Aendern angenommen und solche bei billigster Berechnung und schnellster Bedienung nach neuester Fagon hergestellt: Bähringerstraße 70, parterre.

Eine junge Frau

sucht Beschäftigung im **Duschen und Waschen**. Näheres zu erfragen Durlacherstraße 24 im Hinterhaus im 1. Stock.

Empfehlung.

* Unterzeichnete empfiehlt sich im Anfertigen aller Art **Weißezeug** sowie ganzer Aussteuern. Herrenhemden werden nach Maß angefertigt und für guten Schnitt garantiert.

Frau **Brüchle Wwe.**, Bürgerstraße 16.

Körbe, Rohr- und Strohsessel

werden billig geflochten und reparirt bei **W. Eckert**, Erbprinzenstraße 26 im Hinterhaus, 2. Stock. Auf Verlangen wird die Arbeit im Hause abgeholt.

Rohr- u. Stühle

werden dauerhaft und billig geflochten und auf Verlangen im Hause abgeholt von der Sesselflechterei **Carl Friedrich**, Akademiestraße 53.

Gefunden

wurde ein **Korallenarmband** und kann gegen die Einrückungsgebühr abgeholt werden: Lessingstr. 23 im 2. Stock.

Haus-Verkauf.

41. Im östlichen Stadtteil ist ein vierstöckiges, neu erbautes Haus mit Werkstätte, großem Hof, welches sich über 6 1/2 % rentirt, wegen anderweitiger Geschäftübernahme zu verkaufen; dasselbe ist der Neuzeit entsprechend vollständig eingerichtet. Offerten von Selbstkäufern bittet man unter B. H. im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Möbel-Verkauf.

Eine **Blisch-Garnitur** (gepreßt): Sopha, 4 Halbfauteuils mit Franzen und Quasten, für 250 M., sowie eine **Fantasia-Garnitur**: Sopha, 4 Halbfauteuils mit Franzen und Quasten, für 220 M., sind zu verkaufen.

Josef Schlund, Tapezier, Spitalstraße 41.

Polstermöbel billig zu verkaufen: 1 geheftetes Sopha in Fantasiestoff, 1 Sopha mit 2 oder 4 Halbfauteuils im Tapeziergeschäft von **W. Kirichenlohr**, Adlerstraße 22.

Bettkanapee,

ein gebrauchtes, neu hergerichtes, hat um billigen Preis zu verkaufen: **H. Spath**, Tapezier, Amalienstraße 4. Ebenfalls sind auch 2 gut erhaltene **Marquisen** im Auftrag zu verkaufen.

Verkaufs-Anzeigen.

* Sehr billig zu verkaufen: 1 **Mäntel Bettlade** mit Kasten, Matratze, Polster, 1 **Chiffoniere**, 4 **Deckbetten**, 4 **Kissen**; 2 halbfranzösl. massive **Bettladen** werden zum Selbstkostenpreis abgegeben: **Herrnstraße 6**. Ebenfalls ist ein vollständiges gebrauchtes **Bett** für 40 M. zu verkaufen.

* Wegen **Wegzug** sind drei **polirte Bettstellen** mit Kasten um annehmbares Gebot zu verkaufen: **Herrnstraße 9** im 2. Stock des Vorderhauses.

* Ein **Sopha** mit 4 Halbfauteuils, 2 **Schlafdivans**, 2 halbfranzösische **Bettladen** mit Kasten, **Chiffonieres**, verschiedene **Spiegel** und **Reiselofer** sind zu verkaufen: **Kronenstraße 16**, parterre.

* Eine wenig gebrauchte **große Nähmaschine**, besonders für **Weißezeugnäherinnen** geeignet, ist wegen Mangel an Platz für 30 M. zu verkaufen. Näheres im Kontor des Tagblattes.

* Wegen Mangel an Raum ist eine beinahe noch neue **Nähmaschine** mit Hand- oder Fußbetrieb um billigen Preis gegen Baarzahlung zu verkaufen: **Schillerstraße 12** im 2. Stock.

* 31. Eine **Salongarnitur** (Bordeaux-Blisch) und ein **Pianino**, beides sehr gut erhalten, ist veränderungslos preiswerth zu verkaufen. Wo? sagt das Kontor des Tagblattes.

* 21 Ein **mittelgroßer Kochherd** steht zum Verkauf: **Amalienstraße 71**.

* Ein gut erhaltener **Kinderwagen** ist billig zu verkaufen: **Marienstr. 8** im 1. Stock des Seitenbaues.

Zu verkaufen: 1 schöner großer **Dienstbotenloffer**, 1 **Rüchenschäft**, 1 **Fußbadkübel**, eine große verschleißbare **Riste**, 1 **Ovalguber** und **Weinflaschen**: **Herrnstraße 29** im Hinterhaus im 2. Stock.

Betten.

Zwei massive, **nußbaumpolirte**, halbfranzösische **Bettstellen** mit Kasten, **Kopfpolstern**, **Matratzen** (Rohhaar u. Surrogat) nebst vollständigen **Federbetten** sind für 200 Mark zu verkaufen.

Josef Schlund, Tapezier, Spitalstraße 41.

Hühner zu verkaufen.

* **Bückerstraße 6** sind 18 **Hühner** und 1 **Hahn** wegen Mangel an Platz zu verkaufen.

Häuserabbruch.

21. In der **Kaiserstraße 88** kann man jeden Tag **Ziegel**, **Thüren**, **Fenster**, **Läden**, **Mauersteine**, **Bachsteine** und sonst verschiedenes **Brennholz** und **Bauholz** auf der **Abbruchstelle** kaufen.

Zu kaufen gesucht:

ein **Tafelklavier** oder gebrauchtes **Pianino**. Offerten mit Preisangabe unter **B. A.** befördert das Kontor des Tagblattes.

* Eine gebrauchte, noch gut erhaltene **Badewanne** wird zu kaufen gesucht. Anträge unter **B. W.** sind im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Ein I. Rang-Lozen-Platz

ungerader **Tone** hat sogleich zu vergeben: **Wilhelm Lieber**, Lozenbeschleifer, im Hoftheatermagazingebäude.

Unterricht.

* 21. **Paula Effert**, in **Stuttgart** absolvirte **Consevatristin** und in **Wien** staatl. geprüfte **Musiklehrerin**, verfügt noch über einige freie Stunden für **Musik** und **Frangösisch**. Gest. Offerten **Lessingstraße 14**, 2. Stock.

Unterricht.

* Eine in **englischer** und **französischer** **Conversations** und **Grammatik** geübte **Lehrerin**, welche in **England** seit 10 Jahren beide Sprachen mit vielem Erfolg unterrichtete, wünscht gegen billiges Honorar auch **Nachmittagsstunden** zu ertheilen. Näheres **Waldstraße 88** im 3. Stock links.

Frische holl. Schellfische, Bander, Steinbutt, 1 Seiligbutt im Gewicht von ca. 100 Pfd. heute eintreffend

empfehlen **L. Sturm**, gegenüber der **Infanteriekaserne**.

Schellfische, Cabeljan, Soles, Makrelen u.

empfehlen **Michael Hirsch**, **Kreuzstraße 3**.

Lebende Oberkrebse, Rheinsalm, Wesersalm, Turbots und Soles, Makrelen, Merlans, große Rochen im Ausschchnitt per Pfd. 70 Pf., **Schellfische** per Pfd. 45 Pf., **Hechte** per Pfd. 1 M., **Karpfen** per Pfd. 90 Pf.

bei **L. Pfefferle**, **Hirschstraße 31**.

Schöne, fleischige, diesjährige Hamburger Rindern

empfehlen **L. Haas**, **Akademiestraße 46**.

Frische Offenbacher Würst u. Zunge

empfehlen **Michael Hirsch**, **Kreuzstraße 3**.

— **Göttinger und Braunschweiger Cervelats** und **Salami** empfiehlt billigt **Johanna Lieckesett**, **Kaiserstr. 66**.

* 21. **Dr. Wienecke's Zahn-Pulver**

ist vorräthig bei: **Wieger Wittwe**, **Friedrichsplatz 11**, **Delpy**, **Friseur**, **Kaiserstraße 156**, **Franz**, **Friseur**, **Karl-Friedrichstraße 32**, **J. Jandt**, **Friseur**, **Waldstraße 19**, **Puder**, **Hoftheaterfriseur**, **Bommsstraße 4**.

Leibwäsche nach Maß

für **Herren**, **Damen** und **Kinder** in vorzüglicher Ausführung, guten Stoffen und billigen Preisen.

Paul Roder, **Wäschefabrik**, **Kaiserstraße 82 a**.

Tischdecken, Commodedecken von M. 1 an, Schoner von 20 Pf. an, Bettdecken,

große, weiße, von **M. 1.50** an, farbige von **M. 2.50** an, wollene von **M. 5** an, stets das Neueste in großer Auswahl bis zum feinsten Genre billigst.

* **Oscar Beler**, **Kaiserstraße 141**, nächst dem **Marktplatz**.

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Senden, Beinkleidern, Unter-
röcken,**

**Krausen, Cavallières, 3.1.
Manschetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot,
Velerines von Chenillen, Mohair
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlginpen,
Samtten in schwarz und farbig.**

Große Auswahl.

Extra billige Preise.

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirche.

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
und Façons

zu bekannt billigen Preisen

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
in schwarz, weiß und bunt in
überraschender Auswahl zu
bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

**NB. Kinderblousen mit Woll-
fordeln und Quasten M. 1.25.**

Brauerei Fels, Kronenstraße.

Heute früh **Wellfleisch** mit Sauerkraut,
Abends hausgemachte **Leber- und Griebenwürste**
nebst einem feinen **Stoff Lagerbier**, wozu einladet
J. Vogel.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von Fr. Müller in Karlsruhe.

Aechte 7.1. Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
lage empfiehlt billigt
W. Lichtenfels,
Kaiserstraße 166.

Circus Corty-Althoff,

Karlsruhe,
in der Ausstellungshalle.
Heute Dienstag den 1. März, Abends
7 1/2 Uhr, **Große Gala-Parade-Vorstellung.**
Erstes Gastspiel der weltberühmten Luft-
gymnastikerin

Miss Bianca

in ihren sensationellen Leistungen am hohen
Luftapparate. Zum Schluss wird Miss Bianca
den Tauchersprung von der höchsten Spitze
des Circus in das gespannte Sicherheitsnetz
ausführen. Ferner Auftreten der berühm-
testen Künstler und Künstlerinnen der Gesell-
schaft. Vorführen der besten Schulk- und
Freiheitspferde. Alles Nähere durch Zettel
und Programme. **Morgen Mittwoch den 2.
März 1887, Abends 7 1/2 Uhr, brillante
Vorstellung.**

Hochachtungsvoll

Direktion: **Corty-Althoff.**

Gasthaus zum gold. Karpfen. Heute frische Leber- und Griebenwürste.

Danksagung.

Für die liebevolle Theilnahme bei dem Verluste
meiner Frau sage ich Allen, welche mir tröstend
zur Seite standen, ihren Sarg mit Blumen schmück-
ten und ihr das letzte Ehrengelächte gaben, innigen,
herzlichen Dank.

Karlsruhe, den 28. Februar 1887.

Karl Eberle, Buchdruckereibesitzer.

Freiwillige Feuerwehr.

II. Compagnie.

Dienstag den 1. März, Abends 8 1/2 Uhr,
Monatsversammlung bei Kamerad **Nottermann**
(Hof von Holland). Zahlreiches Erscheinen er-
wünscht. **Marktstahler.**

Geschäftsöffnung und Empfehlung.

* Unterzeichneter erlaubt sich, den geehrten Einwohnern, Wirthen und Weinhändlern
der Stadt Karlsruhe ergebenst anzuzeigen, daß er sich als Küfer hierselbst niedergelassen
hat und empfiehlt sich in Keller- und Holzarbeiten, sowie in allen in das Fach der Küferei
einschlagenden Arbeiten.

Zur pünktlichen, reellen und guten Ausführung meiner mir ertheilten Aufträge halte
ich mich bestens empfohlen.

Hochachtungsvoll

Friedrich Pfeil, Küfer,
Lessingstraße 46.

Anzeige und Empfehlung.

Den Herren Metzger und sonstigen Herren Fleischcon-
sumenten erlaube ich mir somit ergebenst anzuzeigen, daß ich
mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
lasse und bitte um gest. Benützung. Billigste Preise sichere
ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Pastillen (erböttlich in den
Apotheken à 85 Bfg. per Schachtel) gewonnen
werden.

Witterungsbeobachtungen im Groß. botanischen Garten.

26. Februar.	Thermometer	Barometer	Wind	Witterung
6 U. Morg.	- 0	28" 1"	Südwest	hell
12 " Mitt.	+ 5	28" 2"		
6 " Abds.	+ 3	28" 2"	Nordost	umwölkt
27. Februar.				
6 U. Morg.	- 0	28" 3"	Nordost	hell
12 " Mitt.	+ 3	28" 3"		umwölkt
6 " Abds.	+ 1	28" 3"		hell

Standesbuchs-Auszüge.

Eheanträge:

- 28. Febr. Adolf Weber von hier, Kanzleigehilfe hier, mit
Marie Lautenschläger, Hebamme von Weir-
garten.
- 28. " Karl Stephan von Breslau, Gymnastiker hier
mit Alexandrine Althoff von Düsseldorf.
- 28. " Hermann Schade von hier, Kaufmann hier,
mit Karoline Soer von Konstanz.
- 28. " Georg Köt von Gillingen, Kutscher hier, mit
Luise Kopsmann von Dürmersheim.

Geburten:

- 21. Febr. Alfred Friedrich, Vater Joh. Jos. Conditio-
gehilfe.
- 23. " Leopold Kurt Theodor Heinrich, Vater H. J.
Fiele, Kaufmann.
- 24. " Rudolf Friedrich Robert, Vater Frz. Walschew
Jugend-Selbst-Arzt.
- 25. " Klara Karoline, Vater G. Kunkel, Polomott-
heizer.
- 25. " Eugen Julius Hans, Vater Aug. Rosenfeld,
Assistent.
- 25. " Ludwig Friedrich, Vater Karl Schäfer, Deforo-
konsulter.
- 25. " Franz, Vater Max Sachs, Holzhändler.
- 25. " Otto Friedrich, Vater Gg. Dehmig, Schmi-
dehmeister.
- 25. " Elisabetha, Vater Theodor Hundinger, Kari-
mann.
- 25. " Wilhelm Friedrich, Vater Otto Walz, Restaur-
ateur.
- 26. " Adolf Gustav, Vater Adolf Widel, Tapetier.
- 27. " Anna Johanna Margaretha, Vater Gustav
Müller, Dreher.
- 27. " Elise, Vater Gustav Schögle, Arbeiter.
- 27. " Anna, Vater Aug. Wollenfack, Gasner.

Todesfälle:

- 26. " Franz Haselwander, Dreher, ein Gemann, alt
54 Jahre.
- 26. " Sofie, alt 1 Jahr 7 Tage, Vater Hoflakat
Kiffel.
- 26. " Franz Hauser, Schuhmacher, ein Gemann, alt
61 Jahre.
- 26. " Friedrich, alt 5 Monate 16 Tage, Vater
Händler Wegger.
- 26. " Albert, alt 8 Monate 27 Tage, Vater Weiß-
gerber Thomsen.

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

Verbrauchssteuer-Ordnung

und

Verbrauchssteuer-Carif

für die

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,

in der durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 14. Dezember 1886 und durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1887 Nr. 2088 festgestellten Fassung.

Giltig bis zum 1. Januar 1893.

Karlsruhe.

Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei.
1887.

ffend.

Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den
intern ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die
nt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbe-
en haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach
auer, soweit nötig, Auskunft zu geben und über-
Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

in Knielingen um Genehmigung zur

auf seiner Hofraithe in Knielingen eine Schlacht-
rd mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht
is diese Bekanntmachung enthaltende Blatt aus-
Alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden
genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

betreffend.

Sport von Passagieren nach überseeischen Ländern

reffend.

Amtsbezirk Karlsruhe.

re. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht
velche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten
n zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirks zu
n oder nach ihren äußern Merkmalen aus rein
t sind.

halbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Empfänger haben sich durch einen Nevers zu
nden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich

Farren den Vorzug.

dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind,
er freischmelkend oder wiederum greifbar
bemerkt, daß auch großsträchtige Kalbinnen
ungstermin gefalbt haben und daß Kühe
von der Prämierung deshalb nicht ausge-

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am letzten
pflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksveterinär, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisteramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksveterinär übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits ertheilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Senden, Beinkleidern, Unter-
röcken,**

Krausen, Cavallières, 3.1.
Manchetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot,
Velvetes von Chenillen, Mohair
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlgimpfen,
Samtten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.

Extra billige Preise.

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirche.

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
und Façons
zu bekannt billigen Preisen

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

St. Galler Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
in schwarz, weiß und bunt in
überraschender Auswahl zu
bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

**NB. Kinderblousen mit Woll-
fordeln und Quasten M. 1.25.**

Brauerei Fels, Kronenstraße.

* Heute früh **Wellsteich** mit **Sauerkraut,**
Abends hausgemachte **Leber- und Griebenwürste**
nebst einem feinen **Stoff Lagerbier,** wozu einladet
J. Vogel.

Nechte 7.1. Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
lage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
und Gold, sondern auch jene, in Kochbrannen
zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Bastillen (erbätlich in den
Apotheken à 85 Pfg. per Schachtel) gewonnen
werden.

Witterungsbeobachtungen
im Groß. botanischen Garten.

26. Februar. Thermometer Barometer Wind Witterung

C
in
7 1/2
Gri
gym
in i
Luf
den
des
aus
teste
scha
Fre
und
Ma
Wo

Gal
S
Gr

Für
meiner
zur Se
ren un
herzlich
Kar

Die
Monat
Hof
wünsch

der
hat u
einschl

ich mi

2.1.

Den Herren Weggern und sonstigen Herren Fleischcon-
sumenten erlaube ich mir somit ergebenst anzuzeigen, daß ich
mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
lasse und bitte um gest. Benützung. Billigste Preise sichere
ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.
Hochachtend **Jakob Kübler.**

Druck und Verlag der, Chr. St. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von R. Müller in Karlsruhe.

Verbrauchssteuer-Ordnung.

I. Allgemeines.

§. 1. Die städtischen Verbrauchssteuern werden nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs und der folgenden Bestimmungen erhoben.

§. 2. Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze Stadt-gemarkung; dessen Grenzen sind an geeigneten Orten durch Pfähle kenntlich zu machen, welche die Inschrift „Verbrauchssteuerbezirk Karlsruhe“ und die Bezeichnung der nächsten Erheberstelle tragen.

§. 3. Verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände dürfen nur auf solchen Straßen in die Stadt eingebracht werden, welche an Erheberstellen vorüberführen.

Die Erheberstellen, deren mindestens neun vorhanden sein müssen, werden durch den Stadtrat bestimmt; die Straßen, welche für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände gesperrt sind, müssen durch Verbottafeln kenntlich gemacht sein, welche die nächste Erheberstelle angeben.

An sämtlichen Erheberstellen sind der Verbrauchssteuertarif und die Verbrauchssteuerordnung anzuschlagen.

§. 4. Sofern nicht für einzelne Fälle oder Gegenstände abweichende Bestimmungen getroffen sind, liegt die Zahlung der Verbrauchssteuern Demjenigen ob, welcher einen pflichtigen Gegenstand thatsächlich in den Verbrauchssteuerbezirk einbringt; daneben haftet auch der Auftraggeber des Einbringers und der Empfänger. Hinsichtlich der Postsendungen haftet nur der Empfänger.

§. 5. Von der Verbrauchssteuer sind befreit:

1. Wein, Obstwein, totes Wild, totes Geflügel aller Art und Seekrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingingen und die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung.*)

*) Art. 5 I. des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867, Reichsgesetz vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867, und Nr. 25 a., e. und g. Biff. 1 u. 3 und q. Biff. 2 des deutschen Zolltarifs vom 22. Mai 1885.

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämiirte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämiirten Thieres oder die Uebersetzung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämiirte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hierbon dem Bürgermeisteramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits ertheilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

betreffend.

Es die Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Feuerschauerämtern ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Feuerschauer bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer Feuerschauer gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und über Feuerschauer. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

in Knielingen um Genehmigung zur

id. auf seiner Hofraithe in Knielingen eine Schlacht- wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht in das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt aus- alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

ten betreffend.

transport von Passagieren nach überseeischen Ländern

betreffend.

Amtsbezirk Karlsruhe.

iere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirkes zu hen oder nach ihren äußern Merkmalen aus rein rt sind.

halbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Empfänger haben sich durch einen Revers zu enden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich

Farren den Vorzug.

dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind,

der frischmelkend oder wiederum greifbar

bemerkt, daß auch großtrüchtige Kalbinnen am Prämiiertstermin gekalbt haben und daß Kühe rfen haben, von der Prämiiertung deshalb nicht ausge-

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Senden, Beinleidern, Unter-
 rößen,**
Krausen, Cavallières, 3.1.
Manfchetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot,
Pelerines von Chenillen, Mohair
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlkippen,
Samnten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.

Extra billige Preise.

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirche.

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
 und Façons
 zu bekannt billigen Preisen

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
 Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
 nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
 in schwarz, weiß und bunt in
 überraschender Auswahl zu
 bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

NB. Kinderblousen mit Woll-
 forbeln und Quasten M. 1.25.

Brauerei Fels, Kronenstraße.

• Heute früh Wellfleisch mit Sauerkraut,
 Abends hausgemachte Leber- und Griebenwürste
 nebst einem feinen Stoff Lagerbier, wozu einladet
J. Vogel.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von W. Müller in Karlsruhe.

Rechte 7.1. Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
 lage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
 und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
 zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
 mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
 unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Pastillen (erbätlich in den
 Apotheken à 85 Pfg. per Schachtel) gewonnen
 werden.

Witterungsbeobachtungen
 im Groß. botanischen Garten.

26. Februar. Thermometer Barometer Wind Witterung

4

2. Gegenstände, welche nur durch die Stadt hindurch ge-
 führt werden.

3. Gegenstände, welche zur Verarbeitung im Gewerbebe-
 trieb einer Fabrik eingeführt werden, sofern sie nicht
 den Stoff zur Fabrikation verbrauchsteuerpflichtiger
 Gegenstände abgeben.

Verwendet aber der Fabrikhaber solche Gegenstände
 nicht zur Verarbeitung, sondern zum eigenen Verbräuche,
 so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeinde-
 kasse zu bezahlen.*)

4. Gegenstände, welche für den Verbrauch des Großherzogs
 und des Großherzoglichen Hofhaltes bestimmt sind.

5. Sendungen und Transporte, für welche die Verbrauchs-
 steuer im Falle der Erhebung unter 5 % betragen
 würde.

6. Brennholz, welches für den Eisenbahnbetrieb bestimmt ist.

7. Gegenstände, welche von der königlichen Militärver-
 waltung zum Unterhalt der Mannschaften beziehungs-
 weise zum dienstlichen Verbrauch in dieser Richtung
 eingeführt werden.

In den Fällen unter 2 und 4 ist die Verbrauchssteuer gleich-
 wohl zu erheben, doch muß dieselbe auf Verlangen des Berechtigten
 und bei gehörigem Nachweis des Befreiungsgrundes zurückerstattet
 werden.

Werden Gegenstände, von welchen Verbrauchssteuer erhoben
 wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustand, im Wege des
 Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat gleichfalls auf Ver-
 langen eine entsprechende Rückvergütung zu erfolgen.**)

§. 6. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der
 Verbrauchssteuern, über die Befreiung von denselben und bezie-
 hungsweise über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Aversal-
 beiträge der Fabrikanten entscheiden die Verwaltungsgerichte.***)

II. Verfahren bei der Erhebung und Kontrolle.

§. 7. Wer einen verbrauchsteuerpflichtigen Gegenstand in
 die Stadt verbringt, hat denselben bei dem Erheber der Eingang-
 stelle anzumelden und zu versteuern.

Der Erheber gibt als Empfangsbescheinigung über die ent-
 richtete Verbrauchssteuer dem Einbringer eine entsprechende Anzahl

*) §. 79 Absatz 1 der Städteordnung.

**) §. 79 Absatz 2 der Städteordnung.

***) §. 79 Absatz 4 der Städteordnung; §. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom
 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

Den Herren Metzgeru und sonstigen Herren Fleischcon-
 sumenten erlaube ich mir somit ergebenst anzuzeigen, daß ich
 mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
 eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
 lasse und bitte um gefl. Benützung. Billigste Preise sichere
 ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von W. Müller in Karlsruhe.

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

5

mit Datum versehenen Verbrauchssteuerzeichen, deren Wertangaben zusammen der erhobenen Summe gleich sind.

Die Verbrauchssteuerzeichen hat der Einbringer bei sich zu behalten und dem Aufsichtspersonal (Schutzleute, Verbrauchssteuer-aufsicher, Stadtdiener, Fleischbeschauer) auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 8. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände nach einem außerhalb der Erheberstelle gelegenen Teil der Gemarkung einbringt, hat dieselben bei der nächsten Erheberstelle vorzuzeigen und gegen Empfangnahme der Verbrauchssteuerzeichen zu versteuern.

§. 9. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände durch die Post empfängt, hat dieselben spätestens am darauffolgenden zweiten Werktag zu den üblichen Geschäftsstunden unter Vorzeigung der betreffenden Postbegleitpapiere bei der Stadtkasse oder bei der nächsten Erheberstelle anzumelden und gegen Empfangnahme der Verbrauchssteuerzeichen zu versteuern. Dabei wird angenommen, daß 5 Prozent des Bruttogewichts der Sendung auf die Verpackung kommen.

§. 10. Wer totes Geflügel, totes Wild oder Seekrebse einführt und für diese Gegenstände den in §. 5 Ziffer 1 erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung sammt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle vorzuzeigen.

Ergibt sich aus diesen Papieren die Nichtigkeit des Befreiungsgrundes, so sind dieselben von dem Erheber zum Zeichen der stattgehabten Kontrolle mit dem Datumstempel zu versehen.

§. 11. Die Führer von verpackten Gegenständen sind bei deren Einbringen verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtspersonals jederzeit anzugeben, ob und welche verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände in der Verpackung enthalten sind. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, sich von der Wahrheit der Angabe durch Augenschein zu überzeugen und zu diesem Behufe die erforderliche Mithilfe der Führer zu beanspruchen.

Werden bei derartigen Untersuchungen durch Schuld des Aufsichtspersonals Beschädigungen verursacht, so haftet hierwegen die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen.

§. 12. Ist der Pflichtige nicht Willens oder nicht im Stande, die vorgeschriebene Verbrauchssteuer zu bezahlen und steht er von dem Einbringen der zu versteuernden Gegenstände nicht ab, so können die letztern ganz oder theilweise bis zum Austrag der Sache zurückgehalten und, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind, vor Eintritt dieses durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Auch hier haftet die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs für etwaigen durch Schuld des Aufsichtspersonals verursachten Schaden.

87 betreffend.

Bezirks die Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Gemeindeführern ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Besondere bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und übergeben. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

Ermel in Knielingen um Genehmigung zur

effend.
gesucht, auf seiner Hofraithe in Knielingen eine Schlacht- Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt aus- rignfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden rend der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

Agenten betreffend.

zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern n, bestätigt.

vieh betreffend.

Uhr,
ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

ten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht werden, welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten Leistungen zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirkes zu esenermaßen oder nach ihren äußern Merkmalen aus rein eingeführt sind.

amen:
und einhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu zu verwenden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich ren sollte.

sinnlichen Farren den Vorzug.

An.

ist, und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind, ge entweder frischmelkend oder wiederum greifbar abei wird bemerkt, daß auch großtrachtige Rabinnen mit Prämierungstermin gekalbt haben und daß Kühe mit Prämierungstermin gekalbt haben, von der Prämierung deshalb nicht ausge-

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtabank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisteramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits erteilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
Senden, Beinkleidern, Unter-
röcken,

Krausen, Cavallières, 3.1.
Manschetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot,
Velerines von Chenillen, Mohair
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlzimpfen,
Samnten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.

Extra billige Preise.

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirche.

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
und Façons

zu bekannt billigen Preisen

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
in schwarz, weiß und bunt in
überraschender Auswahl zu
bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

NB. Kinderblousen mit Woll-
fordeln und Quasten M. 1.25.

Brauerei Fels, Kronenstraße.

• Heute früh Wellfleisch mit Sauerkraut,
Abends hausgemachte Leber- und Griebenwürste
nebst einem feinen Stoff Lagerbier, wozu einladet
J. Vogel.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von Hr. Müller in Karlsruhe.

Nechte 7.1.

Solinger Bettlecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
lage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Pastillen (erhältlich in den
Apotheken à 85 Pfg. per Schwachtel) gewonnen
werden.

Witterungsbeobachtungen
im Großh. botanischen Garten.

26. Februar. Thermometer Barometer Wind Witterung

6

Im Falle der Versteigerung ist der Mehrerlös nach Abzug
der Kosten dem Pflichtigen auszufolgen.

§. 13. Bei der Einfuhr verpackter Gegenstände, welche mit
der Eisenbahn angekommen sind, kann der Erheber nach Einsicht
des Frachtbriefs von weiterer Untersuchung der Sendung Umgang
nehmen, wenn der Führer bereit ist, die Verbrauchssteuer unter
Zugrundelegung des im Frachtbrief angegebenen Bruttogewichts mit
20 % Abzug zu bezahlen.

III. Rückvergütungen.

§. 14. Wenn verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände nur durch
die Stadt hindurch geführt werden wollen (§. 5 Ziffer 2), so hat
der Führer dieselben dem Erheber der Eingangsstelle vorzuzeigen
und sich dabei über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Der Erheber hat dem Führer einen Durchfuhrschein auszu-
stellen, welcher folgende Angaben enthalten muß:

1. Stunde und Minute der Einfuhr.
2. Art und Menge der eingeführten Gegenstände.
3. Namen und Wohnort des Führers.
4. Namen und Wohnort des Empfängers.
5. Die Ausgangsstelle.
6. Die Eingangsstelle.

Die Wiederausfuhr muß spätestens innerhalb 24 Stunden
nach der Einfuhr erfolgen.

Der Führer hat bei der Ausgangsstelle den Durchfuhrschein
abzugeben und durch Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände
nachzuweisen, daß diese den Angaben des Durchfuhrscheins ent-
sprechen. Hierüber erhält er von dem Erheber eine Bescheinigung.

Die Ausfuhr darf nur erfolgen bei den Erheberstellen:

- am Zinkenheimer Thor,
- in der frühern Mühlbürger Mühle,
- im Rathaus des Stadtteils Mühlbürg,
- an der Karlstraße,
- an der Beiertheimer Allee,
- an der Ettlinger Straße,
- an der Rüppurrer Straße,
- am Durlacher Thor.

Wenn der Führer durchzuführender Gegenstände über seine
Persönlichkeit sich nicht auszuweisen vermag und dem Erheber der
Eingangsstelle auch nicht bekannt ist, so muß er die Verbrauchs-
steuer bezahlen und es kann deren Rückvergütung nur unter Be-
obachtung des in den §§. 16 ff. vorgeschriebenen Verfahrens erwirkt
werden.

Den Herren Metzger und sonstigen Herren Fleischcon-
sumenten erlaube ich mir somit ergebenst anzuzeigen, daß ich
mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
lasse und bitte um gest. Benützung. Billigste Preise sichere
ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von Hr. Müller in Karlsruhe.

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

7

§. 15. Im Falle des §. 5 Ziffer 4 erfolgt die Rückvergütung auf Grund periodisch einzureichender amtlicher Verzeichnisse der Großherzoglichen Hofökonomieverwaltung über die für den Verbrauch der Großherzoglichen Hofhaltung bezogenen Gegenstände.

Für die Berechnung der rückzuvergütenden Beträge sind, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen geschlossen wird, die bezüglich der Ausfuhr versteuerten Gegenstände geltenden Grundsätze maßgebend.

§. 16. Wer die Rückvergütung bezahlter Verbrauchssteuern wegen des in §. 5 Absatz 3 erwähnten Grundes beanspruchen will, hat sich unter Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände beim Erheber der Ausgangsstelle einen Ausfuhrschein geben zu lassen. Dieser Schein muß enthalten:

1. eine Vermerkung über Art und Menge der ausgeführten Gegenstände;
2. Namen und Wohnort des Führers und seines Auftraggebers;
3. Namen und Wohnort des Empfängers oder die Vermerkung, daß die betreffenden Gegenstände zum Verkauf an unbestimmte Personen ausgeführt werden;
4. das Datum der Ausfuhr;
5. die Bezeichnung der Erheberstelle mit der Unterschrift des Erhebers.

Der Antrag auf Rückvergütung ist sodann unter Anschluß der betreffenden Verbrauchssteuerquittungen und des Ausfuhrscheines schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

§. 17. Wird Rückvergütung bezüglich solcher Gegenstände beansprucht, welche mit der Eisenbahn ausgeführt werden, so ist der Ausfuhrschein bei der dem betreffenden Bahnhof zunächst gelegenen Erheberstelle ausfertigen zu lassen und dem Antrag auf Rückvergütung auch ein von der Bahnbehörde beglaubigtes Duplicat des Frachtbriefs oder eine sonstige Bescheinigung der Bahnbehörde über die geschehene Absendung beizufügen.

Die Ausstellung der Ausfuhrscheine bezüglich der auf der Station des Stadtteils Mühlburg aufgegebenen Gegenstände erfolgt nach näherer vom Stadtrat zu treffender und öffentlich bekannt zu machender Anordnung durch den dortigen bahndienstthuenden Erheber oder eine andere vom Stadtrat hiezu bestimmte Persönlichkeit.

§. 18. Ausfuhrscheine, welche von den Erheberstellen am Bahnhof, am Friedrichsthor und am Mühlburgerthor ausfertigt werden, geben nur dann ein Anrecht auf Rückvergütung, wenn die Ausfuhr durch die Eisenbahn erfolgte. Die Erheberstelle am Schützenhaus ist zur Fertigung von Ausfuhrscheinen überhaupt nicht befugt.

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtkant verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschächtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisteramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits ertheilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

87 betreffend.

Bezirks die Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Gemeindefeuerherren auf Eintreffen dieser Ankündigung die Bescheid zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzerinnen zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überzusehen. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

Ermel in Knielingen um Genehmigung zur

effend.
gesucht, auf seiner Hofraithe in Knielingen eine Schlacht-
Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht
welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt aus-
brigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden
ährend der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

ggägenten betreffend.

zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern
im, bestätigt.

obvieh betreffend.

0 Uhr,

er ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

eten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht
werden, welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten
Leistungen zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirkes zu
diesermaßen oder nach ihren äußern Merkmalen aus rein
eingeführt sind.

mmen:
ei- und einhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu
st zu verwenden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich
hren sollte.

sefnlichen Farren den Vorzug.

sein.

kalbt, und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind,
che entweder frischmelkend oder wiederum greifbar
Dabei wird bemerkt, daß auch großträchtige Kalbinnen
am Prämierungstermin gekalbt haben und daß Kühe
esen haben, von der Prämierung deshalb nicht ausge-

on-
ich
wei
ren
ere

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
Sewden, Beinleidern, Unter-
röcken,

Krausen, Cavallières, 3.1.
Manschetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Erirot,
Peleries von Chenillen, Mohair
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Pergimpen,
Samnten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.

Extra billige Preise.

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirche.

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
und Façons

zu bekannt billigen Preisen

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
in schwarz, weiß und bunt in
überraschender Auswahl zu
bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

NB. Kinderblousen mit Woll-
fordeln und Quasten M. 1.25.

Brauerei Fels, Kronenstraße.

Heute früh Wellfleisch mit Sauerkraut,
Abends hausgemachte Leber- und Griebenwürste
nebst einem feinen Stoff Lagerbier, wozu einladet
J. Vogel.

Rechte 7.1. Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
lage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Tabletten (erbältlich in den
Apotheken à 85 Pfg. per Schachtel) gewonnen
werden.

Witterungsbeobachtungen
im Groß. botanischen Garten.

26. Februar. Thermometer Barometer Wind Witterung

8

§. 19. Wer Gegenstände, welche außerhalb der städtischen
Erheberstellen gelagert sind, auf anderm Wege als durch die Eisen-
bahn ausführt und Verbrauchsteuerrückvergütung beanspruchen will,
hat außer dem bei der nächsten Erheberstelle zu lösenden Ausfuhr-
schein und den betreffenden Verbrauchsteuerquittungen auch eine
bürgermeisteramtlich beglaubigte Bescheinigung des auswärtigen
Empfängers über Art und Menge der empfangenen Gegenstände,
das Datum des Empfangs und die Persönlichkeit des Absenders
sowie des Führers vorzulegen.

§. 20. Eine handelsmäßige und darum zum Anspruch von
Verbrauchsteuerrückvergütung berechtigende Ausfuhr wird nur dann
angenommen, wenn es sich um einen Verbrauchsteuerbetrag von
mindestens 20 Pfennig bei jeder Ausfuhr handelt und wird nicht
angenommen, wenn die Ausfuhr durch die Post erfolgt.

§. 21. Zur Erlangung von Verbrauchsteuerrückvergütungen
wegen des in §. 5 Absatz 3 erwähnten Grundes ist ferner erfor-
derlich:

daß der Antrag auf Rückvergütung spätestens sechs
Wochen nach der Ausfuhr beim Stadtrat eingereicht wird und
daß die Zwischenzeit zwischen der Fälligkeit der Ver-
brauchsteuer und der Ausfuhr nicht mehr als sechs Monate
beträgt.

§. 22. In jedem Falle können die nach den §§. 16, 17, 18,
19 und 21 zu leistenden Rückvergütungen verweigert werden, wenn
beweislichermassen das Erfordernis der Handelsmäßigkeit bei der
Ausfuhr nicht zutrifft.

IV. Besondere Bestimmungen über einzelne ver- brauchsteuerpflichtige Gegenstände.

A. Bier.

§. 23. Die Verbrauchsteuer von Bier, welches auf städtischer
Gemarkung gebraut wird, wird zugleich mit der staatlichen Bier-
steuer unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

§. 24. Bei handelsmäßiger Ausfuhr hier gebrauten Biers
beträgt die Rückvergütung 30 Pfennige vom Hektoliter.

Wird Bier in ungeeichten Flaschen ausgeführt, so wird jede
Flasche als $\frac{1}{2}$ Liter haltend berechnet und jede $\frac{1}{2}$ Flasche als $\frac{1}{4}$
Liter haltend.

Den Herren Metzger und sonstigen Herren Fleischcon-
sumenten erlaube ich mir somit ergebenst anzuzeigen, daß ich
mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
lasse und bitte um gest. Benützung. Billigste Preise sichere
ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

9

B. Wein.

§. 25. Die städtische Verbrauchssteuer von Wein wird mit der staatlichen Weinaccise unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

In den Fällen des Art. 28 Ziffer 4 und 13 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 *) tritt jedoch eine Befreiung von der städtischen Verbrauchssteuer nur dann ein, wenn es sich um bereits in der Gemarkung Karlsruhe eingefesselte Weine handelt.

§. 26. Weinproduzenten (Art. 28 Ziffer 1 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 *) haben die städtische Verbrauchssteuer von allen auf städtischer Gemarkung erfolgenden Einlagen des von ihnen produzierten Weins zu entrichten. Im Falle nachweislicher Wiederausfuhr im Großen wird die bezahlte Verbrauchssteuer zurückerstattet.

§. 27. In Form eines Uebersums ist die städtische Verbrauchssteuer von Wein zu entrichten:

- a. Bezüglich des Hausverbrauchs der Weinhändler (Art. 21 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882).
- b. Wenn gemäß Art. 10 Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 die staatliche Weinaccise in Form eines Uebersums erhoben wird.

In beiden Fällen ist die dem staatlichen Accisaversum zu Grund gelegte Weinmenge auch für die städtische Verbrauchssteuer maßgebend. **)

*) Art. 28. Steuerfrei ist — abgesehen von den Weineinlagen in Keller, für welche der Einleger ein Weinhandlungs- oder Weinlagerpatent besitzt, sowie von den gegen Entrichtung von Uebersum (Art. 10 letzter Absatz; Art. 21) steuerfreien Weineinlagen und Bezügen —

1. die erste Einlage von selbsthergezeugtem Wein (Art. 29), sofern dieselbe nicht in einen Wirtschaftskeller erfolgt,
4. die anderweitige Einlage von im Großherzogtum bereits eingelegtem Wein, vorausgesetzt, daß der Wein hierbei weder in das Eigentum noch in den Gewahrsam eines Andern übergeht, daß derselbe keinem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller entnommen wird und, falls es sich um eine Weineinlage in einen Wirtschaftskeller handelt, unmittelbar zuvor in einem Wirtschaftskeller lagerte,
13. die Einlage von Wein, welchen Jemand ererbt oder als Miterbe aus einer ungetheilten Erbschaft übernimmt, oder welcher aus der Verlassenschaft eines Ehegatten in das Eigentum des überlebenden Ehegatten übergeht oder von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht wird, oder aus einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erworben wird.

**) Art. 21. Der Inhaber eines Weinhandlungspatents hat, falls er weder in der Gemarkung seines Wohnsitzes, noch in der Gemarkung, auf welcher sich der Weinhandlungskeller befindet, einen Wirtschaftskeller besitzt, für seinen Hausverbrauch an Wein ein Accisaversum zu entrichten, darf aber dafür den Weinverbrauch für sich und seine Tischgenossen steuerfrei dem Weinhandlungskeller entnehmen.

schlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämiirte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämiirten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämiirte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisterramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits ertheilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

87 betreffend.

Bezirks die Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Bürgermeisterämtern ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Kunde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überzusehen. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

Ermel in Knielingen um Genehmigung zur

reiffend.
angeführt, auf seiner Hofstatt in Knielingen eine Schlacht-
Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht
welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt aus-
brigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden
ährend der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

gsagenten betreffend.

zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern
im, bestätigt.

dvieh betreffend.

O Ubr,

er ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

eten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht
werden, welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten
Leistungen zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirkes zu
diesermaßen oder nach ihren äußern Merkmalen aus rein
eingeführt sind.

mmen:
ei- und einhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu
ist zu verwenden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich
hren sollte.

sefinblischen Farren den Vorzug.

sein.

kalbt, und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind,
che entweder frischemelkend oder wiederum greifbar
Dabei wird bemerkt, daß auch großtrüchtige Kalbinnen
im Prämiiirungstermin gekalbt haben und daß Kühe
haben, von der Prämiiirung deshalb nicht ausge-

con-
ich
wei
ren
here

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Senden, Beinkleidern, Unter-
 rößen,**
Krausen, Cavallidres, 3.1.
Manfchetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot,
Pelerines von Chenillen, Mohair
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlginpen,
Samnten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.

Extra billige Preise.

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirche.

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
 und Façons
 zu bekannt billigen Preisen
Geschwister Knopf,
 147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
 Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
 nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
 in schwarz, weiß und bunt in
 überraschender Auswahl zu
 bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

NB. Kinderblousen mit Woll-
 ferdeln und Quasten M. 1.25.

Brauerei Fels, Kronenstraße.

* Heute früh Wellfleisch mit Sauerkraut,
 Abends hausgemachte Leber- und Griebenwürste
 nebst einem feinen Stoff Lagerbier, wozu einladet
J. Vogel.

Rechte 7.1. Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
 lage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
 und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
 zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
 mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
 unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Pastillen (erbältlich in den
 Apotheken à 85 Pfg. per Schachtel) gewonnen
 werden.

Witterungsbeobachtungen
 im Groß- botanischen Garten.

26. Februar. Thermometer Barometer Wind Witterung

10

C. Mehl und Brot.

§. 28. Wenn Mehl in Beträgen von über 100 Kilogramm
 eingebracht wird, so hat der Führer beim Erheber der Eingangs-
 stelle dasselbe vorzuweisen und anzugeben:

- den Namen und den Wohnort des Absenders und des
 Führers;
- den Namen und die Wohnung des Empfängers;
- das Gesamtgewicht der Sendung und die Zahl der
 Säcke;
- Tag und Stunde der Einfuhr.

Der Erheber kontrollirt diese Angaben und stellt über dieselben
 einen Schein (Mehleinfuhrschein) aus, mit welchem sich der Führer
 sofort auf die städtische Mehlsteuerkanzlei zu begeben hat, wo nach
 wiederholter Kontrolle über die Menge des Mehls die Verbrauchs-
 steuer gegen Quittung zu entrichten ist.

§. 29. Wird Mehl vermittelt der Eisenbahn eingeführt, so
 hat der Führer bei dem Erheber am Friedrichsthor oder, wenn
 das Mehl am Mühlburgerthorbahnhof ausgeladen wurde, bei dem
 Erheber am Mühlburgerthor die Sendung samt dem dazu gehörigen
 Frachtbrief vorzuweisen.

Der Erheber versieht den Frachtbrief mit dem Datumstempel
 und stellt einen Schein mit den in §. 28 bezeichneten Angaben aus.

Der Verbrauchssteuerpflichtige hat spätestens am nächsten der
 Einfuhr folgenden Werktag die Verbrauchssteuer unter Vorweisung
 des Frachtbriefes und des Scheins auf der städtischen Mehlsteuer-
 kanzlei zu entrichten.

§. 30. Die Erheber der Eingangsstellen haben über die
 Mehlsendungen von mehr als 100 kg besondere fortlaufende Auf-

hat der Patentinhaber seinen Wohnsitz außerhalb der Gemarkung, in
 welcher sich der Weinhandlungskeller befindet, so kann auf sein Ansuchen die
 vorstehende Berechtigung und Verpflichtung auf einen in der betreffenden Ge-
 markung wohnenden Geschäftsführer übertragen werden, sofern dieser daselbst
 keinen Wirtschaftskeller besitzt.

Das Aversum besteht für je ein Steuerjahr in dem Betrag der Accise von:

- 600 Liter Traubenwein für die eigene Person des Patentinhabers be-
 ziehungsweise seines Geschäftsführers;
- 120 Liter Traubenwein für jeden ständigen männlichen Tischgenossen
 im Alter von mehr als 18 Jahren;
- 60 Liter Traubenwein für jeden ständigen weiblichen Tischgenossen
 im Alter von mehr als 18 Jahren.

Landwirtschaftliche Hilfsarbeiter bleiben bei Bemessung des Aversums
 dann außer Betracht, wenn der Patentinhaber in der Gemarkung seines Wohn-
 sitzes durchschnittlich eine der Weinabgabe an die fraglichen Arbeiter entsprechende
 Menge selbsterzeugten Weines (Art. 29) einlegt.

Art. 10. Abs. 2. Es kann einzelnen Wirten auf Widerruf gestattet
 werden, nach besonderer Uebereinkunft mit der Steuerverwaltung ihre Schuldig-
 keit an Weinaccise und Ohmgeld in einem jährlichen Aversum zu entrichten.

Den Herren Messgern und sonstigen Herren Fleischcon-
 sumenten erlaube ich mir somit ergebenst anzuzeigen, daß ich
 mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
 eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
 lasse und bitte um gest. Benützung. Billigste Preise sichere
 ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

zeichnungen zu machen, welche die gleichen Angaben wie die Mehleinfuhrscheine (§. 28) enthalten müssen.

Abschriften dieser Aufzeichnungen sind periodisch der städtischen Mehlssteuerkanzlei vorzulegen.

§. 31. Der Stadtrat kann zugunsten solcher Geschäftsleute, welche regelmäßig Mehl beziehen, auf deren Ansuchen in widerrechtlicher Weise die Anordnung treffen, daß von der sofortigen Zahlung der Mehlsverbrauchssteuer Umgang genommen und diese periodisch durch einen städtischen Bediensteten beim Empfänger erhoben wird.

§. 32. Bei Berechnung der Verbrauchssteuer von Mehl wird angenommen, daß die Mehlsäcke 1 Prozent des Bruttogewichts ausmachen.

§. 33. Wird versteuertes Mehl zu Brot verarbeitet und letzteres handelsmäßig ausgeführt, so erfolgt die Rückvergütung der Verbrauchssteuer mit 45 Pfennig von 50 Kilo Brot.

D. Schlachtvieh.

§. 34. Die Verbrauchssteuer von Schlachtvieh (Tarif III. Ziffer 1—10) ist beim Einbringen der Tiere in das Schlachthaus zu entrichten.

§. 35. Von der Verbrauchssteuer befreit ist:

1. Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung geschlachtet werden muß, sofern der Eigentümer kein Metzger ist.
2. Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet oder dessen Fleisch bei oder alsbald nach der Schlachtung von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

Die bereits bezahlte Verbrauchssteuer von solchem Schlachtvieh wird zurückerstattet.

§. 36. Als Rindvieh erster Schwere gilt jedes Stück im Schlachtgewichte von 250 Kilogramm und mehr, ausschließlich der Kühe und Farren; als Rindvieh zweiter Schwere jedes Stück von 200 bis 250 Kilogramm einschließlich der schweren Kühe und Farren; als Rindvieh dritter Schwere jedes Stück von 100 bis 200 Kilogramm, als Rindvieh vierter Schwere jedes Stück unter 100 Kilogramm.

Den Kühen werden die Kalbinnen, d. h. die zum ersten mal trächtigen Rinder gleich gerechnet.

Als Ferkel gilt jedes Schwein unter 8 Kilogramm, als Kitzlein jedes Stück Ziegenvieh unter dem gleichen Gewicht.

Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts von Rindvieh außer Betracht; hinsichtlich der übrigen Tiergattungen findet ein solcher Abzug nicht statt.

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtkanzlei verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisterramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits erteilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

87 betreffend.

bezirks die Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Bürgermeisterrämtern ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Besondere bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überzusehen. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

Ermel in Knielingen um Genehmigung zur Ausführung.

angeführt, auf seiner Hofraithe in Knielingen eine Schlachtkanzlei. Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausserdem falls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden während der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

ggägenten betreffend.

zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern im, bestätigt.

dvieh betreffend.

0 Uhr,

er ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

eten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht verwendet werden, welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten Thieren des Bezirkes zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirkes zu vergleichen sind oder nach ihren äußern Merkmalen aus reinen eingeführt sind.

Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtkanzlei verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisterramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits erteilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtkanzlei verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisterramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits erteilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Hemden, Beinkleidern, Unter-
 rößen,**
Krausen, Cavallières, 3.1.
Manchetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot,
Pelerines von Cheuillen, Mohair
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlgimpfen,
Samnten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.

Extra billige Preise.

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirche.

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
 und Façons
 zu bekannt billigen Preisen

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
 Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
 nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
 in schwarz, weiß und bunt in
 überraschender Auswahl zu
 bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

**NB. Kinderblousen mit Woll-
 bordeln und Quasten M. 1.25.**

Bräuerei Fels, Kronenstraße.

* Heute früh Wellsteich mit Sauerkraut,
 Abends hausgemachte Leber- und Griebenwürste
 nebst einem feinen Stoff Lagerbier, wozu einladet
J. Vogel.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von R. Müller in Karlsruhe.

Rechte 7.1. Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
 lage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
 und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
 zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
 mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
 unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Pastillen (erbätlich in den
 Apotheken à 85 Pfg. per Schachtel) gewonnen
 werden.

Witterungsbeobachtungen
 im Groß. botanischen Garten.

26. Februar. Thermometer Barometer Wind Witterung

12

§. 37. Wenn in Folge von Meinungsverschiedenheiten zwischen
 dem Steuerpflichtigen und dem Aufsichtspersonal über das Gewicht
 eines Tieres, dessen Abwägung erforderlich wird, und zu Ungunsten
 des Steuerpflichtigen ausfällt, so hat dieser die geordnete Wag-
 gebühr zu bezahlen. Wenn die Verwiegung innerhalb der ersten
 Stunde nach Tödtung des Tieres stattfindet, so kommen an dem
 ermittelten Schlachtgewicht 2 Prozent in Abzug.

E. Fleisch.

§. 38. Die bei handelsmäßiger Ausfuhr von Fleischwaren
 aller Art zu leistende Rückvergütung der Verbrauchssteuer beträgt
 1 Pfennig vom Kilogramm, gleichgiltig, ob die Steuer bei der Ein-
 fuhr von lebendem Vieh oder von Fleisch bezahlt worden ist.

F. Holz.

§. 39. Wenn Holz mittelst Fuhrwerk eingebracht wird und
 weder das Maß noch das Gewicht desselben dargethan werden kann,
 so wird für jedes Pferd eine Gewichtsmenge von 40 Zentnern
 angenommen.

Ist das Holz gemischt und kann nur das Maß, nicht aber
 das Gewicht dargethan werden, so wird die Steuer wie für Hart-
 holz berechnet.

V. Strafen.

§. 40. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unter-
 läßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht zur Nachzahlung — in
 eine Geldstrafe, welche dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem
 achtfachen Betrag der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe
 nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungs-
 strafe bis zum Betrag von 10 Mark erkannt und je nach Umstän-
 den die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.

Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabent-
 richtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer
 Geldstrafe bis zu 10 Mark getroffen.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind
 strafbar.

§. 41. Die absichtliche oder fahrlässige Vorenthaltung der
 auf Wein und hier gebrautem Bier beruhenden Verbrauchssteuern
 wird auf gleiche Weise wie die Vorenthaltung der betreffenden
 Staatssteuern verfolgt und abgewandelt. *)

*) Vergl. das Gesetz vom 8. Mai 1867 über die Bestrafung und Vor-
 enthaltung der Gemeindeabgaben in der durch das Bad. Einführungsgesetz zu
 den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 festgestellten Fassung.

Den Herren Metzgeru und sonstigen Herren Fleischcon-
 sumenten erlaube ich mir anmit ergebenst anzuzeigen, daß ich
 mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
 eigens erbante Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
 lasse und bitte um gefl. Benützung. Billigste Preise sichere
 ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

13

VI. Vollzug.

§. 42. Die zum Vollzug der gegenwärtigen Verbrauchssteuerordnung erforderlichen Anordnungen hat der Stadtrat zu treffen, insbesondere steht demselben zu, die Dienstweisungen für die Erheber und das übrige Aufsichtspersonal zu erlassen.

Auf die Verbrauchssteuern bezügliche Dienstweisung der Schutzleute hat der Stadtrat beim Bezirksamt zu beantragen.

§. 43. Ferner steht dem Stadtrat zu:

die den Beamten und Bediensteten der Steuerverwaltung und der Eisenbahn für Mitwirkung bei der Kontrolle und Erhebung der städtischen Verbrauchssteuern zu leistenden Vergütungen mit den zuständigen Staatsbehörden zu vereinbaren,

für Anzeigen von Uebertretungen der Verbrauchssteuerordnung Belohnungen zu gewähren,

mit einzelnen Verbrauchssteuerpflichtigen Verbrauchssteueraversen oder eine von der Verbrauchssteuerordnung abweichende Kontrolle zu vereinbaren.

Der Stadtrat:

Schnebler.

Schumacher.

87 betreffend.

Bezirks die Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Bürgermeistern ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Anzeige bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überzusehen. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

Ermel in Knielingen um Genehmigung zur Verfügung.

Ergesucht, auf seiner Hofstatt in Knielingen eine Schlacht- und Viehweide, welche dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt aus- drückenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden während der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

Agenten betreffend.

zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern im, bestätigt.

Vieh betreffend.

0 Uhr.

er ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

eten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht werden, welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten Leistungen zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirkes zu messenmaßen oder nach ihren äußern Merkmalen aus rein eingeführt sind.

ommen:

ei- und einhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

sein.

kalbt, und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind,

che entweder frischemelkend oder wiederum greifbar

Dabei wird bemerkt, daß auch großtrüchtige Kalbinnen

am Prämierungstermin gekalbt haben und daß Kühe

geworfen haben, von der Prämierung deshalb nicht ausge-

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisterrat Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits ertheilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Senden, Beinkleidern, Unter-
 rößen,**
Krausen, Cavallidres, 3.1.
Manschetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot,
Pelerines von Chenillen, Mohair
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlgimpfen,
Samtten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.
Extra billige Preise.
Wilh. Rupp,
 zwischen Marktplatz und kleinen Kirche.

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
 und Façons
 zu bekannt billigen Preisen
Geschwister Knopf,
 147 Kaiserstraße 147.

St. Galler Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
 Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
 nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
 in schwarz, weiß und bunt in
 überraschender Auswahl zu
 bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,
 147 Kaiserstraße 147.

**NB. Kinderblousen mit Woll-
 bordeln und Quasten M. 1.25.**

Bräuerei Fels, Kronenstraße.
 * Heute früh Wellfleisch mit Sauerkraut,
 Abends hausgemachte Leber- und Griebenwürste
 nebst einem feinen Stoff Lagerbier, wozu einladet
J. Vogel.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von R. Müller in Karlsruhe.

Rechte 7.1. Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
 lage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
 und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
 zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
 mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
 unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Präparate (erbältlich in den
 Apotheken à 85 Pf. per Schachtel) gewonnen
 werden.

Witterungsbeobachtungen
 im Groß. botanischen Garten.

26. Februar. Thermometer Barometer Wind Witterung

Verbrauchssteuer-Tarif.

Gegenstand.	Maßstab der Besteuerung.	Ver- brauchs- steuer- sätze.	
		M.	℥.
I. Getränke.			
1. Bier: a. hier gebranntes	vom Hektoliter Kesselinhalt	—	25
b. eingeführtes	vom Hektoliter	—	40
2. Wein: (Traubenwein, Obstwein und künstlicher Wein)	vom Liter von der Flasche unter 1 Liter	—	1
II. Mehl und Brot.			
1. Mehl	von 50 Kilo	—	60
2. Brot	von 1 Kilo	—	1
III. Schlachtvieh.			
1. Rindvieh 1. Schwere	vom Stück	4	15
2. " 2. "	"	2	30
3. " 3. "	"	1	80
4. " 4. "	"	—	85
5. Schweine	"	—	85
6. Ferkel	"	—	10
7. Hammel	"	—	85
8. Schafe	"	—	85
9. Ziegen	"	—	85
10. Kitzlein	"	—	10
IV. Wildpret.			
1. Hasen	"	—	20
2. Hirsche und Alttiere	"	2	50
3. Rehe und Gemsen	"	1	—
4. Damwild	"	2	—
5. Wildschweine	"	2	50
V. Fleisch.			
1. Frisches Fleisch von Schlacht- vieh aller Art	von 1 Kilo	—	2

Den Herren Wiesgern und sonstigen Herren Fleischcon-
 sumenten erlaube ich mir somit ergebenst anzuzeigen, daß ich
 mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
 eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
 lasse und bitte um gest. Benützung. Billigste Preise sichere
 ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

15

Gegenstand.	Maßstab der Besteuerung.	Verbrauchssteuer-sätze.	
		M.	℥.
2. Geräucherte oder gedürzte Fleischwaren und (frische wie geräucherte oder gedürzte) Würstwaren	von 1 Kilo	—	6
3. Fleisch von zerlegtem Wildpret oder Geflügel	"	—	6
VI. Geflügel.			
1. Gänse, Schneegänse	vom Stück	—	20
2. Enten	"	—	15
4. Gewöhnliche Hähnen u. Hühner	"	—	10
4. Tauben	"	—	5
5. Boularden und Kapannen	"	—	30
6. Welsche Hähnen	"	—	60
7. Auerhähnen und Birchhühner	"	—	60
8. Wilde Enten aller Art	"	—	20
9. Fasanen	"	—	60
10. Feldhühner	"	—	15
11. Haselhühner	"	—	30
12. Schnepfen	"	—	30
13. Bekasinen und Wachteln	"	—	5
14. Schneehühner	"	—	20
VII. Frische Fische, Seekrebse.			
1. Schellfische, Kabeljau, Flundern, Dorsche und Störe	von 1 Kilo	—	5
2. Sonstige frische Seefische und Seekrebse	"	—	20
3. Salmen, Lachsforellen	"	—	40
VIII. Brennstoffe.			
1. Hartholz	vom Ster	—	8
	von 500 Kilo	—	8
2. Weichholz	vom Ster	—	6
	von 500 Kilo	—	8
3. Stumpen Wellen und Späne	vom Karren	—	7
	von jedem Zugpferde	—	7

87 betreffend.

Bezirks die Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Bürgermeistern ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Besondere bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überzusehen. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

Ermel in Knielingen um Genehmigung zur

schaffung, auf seiner Hofraithe in Knielingen eine Schlacht- und welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt aus- während der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

gäsgenoten betreffend.

zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern im, bestätigt.

dvieh betreffend.

10 Uhr,

er ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

eten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht werden, welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten Leistungen zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirkes zu diesenmaßen oder nach ihren äußern Merkmalen aus rein eingeführt sind.

ei- und einhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu verwenden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich hren sollte.

besinnlichen Farren den Vorzug.

sein.

kalbt, und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind, che entweder frischmelkend oder wiederum greifbar Dabei wird bemerkt, daß auch großtrüchtige Kalbinnen am Prämierungstermin gekalbt haben und daß Kühe am Prämierungstermin geworfen haben, von der Prämierung deshalb nicht ausge-

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtkant verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisterramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits ertheilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Senden, Beinkleidern, Unter-
 röcken,**

Krausen, Cavallières, 3.1.
Manschetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot,
Pelerines von Chenilles, Mohair
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Pergimpfen,
Samnten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.

Extra billige Preise.

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirche.

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
 und Façons

zu bekannt billigen Preisen

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
 Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
 nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
 in schwarz, weiß und bunt in
 überraschender Auswahl zu
 bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

**NB. Kinderblousen mit Woll-
 ferdeln und Quasten M. 1.25.**

Brauerei Fels, Kronenstraße.

* Heute früh Wellfleisch mit Sauerkraut,
 Abends hausgemachte Leber- und Griebenwürste
 nebst einem feinen Stoff Lagerbier, wozu einladet
J. Vogel.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von R. Müller in Karlsruhe.

Nechte 7.1.

Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
 lage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
 und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
 zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
 mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
 unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Pastillen (erhältlich in den
 Apotheken à 85 Pfg. per Schachtel) gewonnen
 werden.

Witterungsbeobachtungen
 im Groß. botanischen Garten.

Zu deren Wegern und sonstigen Herren Fleischcon-
 sumenten erlaube ich mir somit ergebenst anzuzeigen, daß ich
 mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
 eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
 lasse und bitte um gefl. Benützung. Billigste Preise sichere
 ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

Fleischbescha-Ordnung.

Auf Grund der §§. 93 und 95 P.St.G.B. und §. 10—12 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. November 1878, die Fleischbescha betr., wird mit Zustimmung des Stadtrats und Genehmigung Großh. Herrn Landeskommissärs unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift vom 27. Mai 1880 Folgendes ortspolizeilich verfügt:

§. 1.

In den gewöhnlichen Verkaufslökalen und auf den öffentlichen Fleischbänken darf nur bankwürdiges, d. h. solches Fleisch verkauft werden, welches von gesunden Schlachtthieren kommt, ordnungsgemäß geschlachtet und noch vollkommen unverdorben ist.

Pferdefleisch darf nur in Fleischbänken feilgeboten werden, in welchen anderes Fleisch nicht zum Verkauf ausgesetzt ist und welche durch eine Aufschrift als Pferdefleischbänke erkenntlich sind; der Verkauf solchen Fleisches an Metzger, Wirthe, Wurstler und sonstige Wiederverkäufer von Fleisch, ebenso der Ankauf durch solche Gewerbetreibende, ferner der Verkauf in Quantitäten von über 2 Kilogramm an den nämlichen Käufer ist untersagt.

§. 2.

Frisches Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren, welches als Nahrungsmittel für Menschen bestimmt ist, darf beim Großvieh (Farren, Ochsen, Kühen, Rindern) nur in ganzen Stücken von mindestens einem Viertel, bei andern Tieren nur in ganzen Stücken von mindestens einer Hälfte des geschlachteten Tieres in die Stadt eingebracht werden.

Lamm und Schooß im Ganzen dürfen, auch wenn sie nur kleinere Stücke ausmachen, eingebracht werden.

§. 3.

Solches eingebrachte Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren muß in einer die Möglichkeit der Veränderung der Quantität des Fleisches ausschließenden Weise verschnürt und mit dem Ortsiegel des Schlachtortes versehen sein; das Siegel muß die Enden der Schnur zusammenhalten. Außerdem muß der Einführer im Besitze eines, über Quantität und Qualität (bankwürdig oder

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämiirte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämiirten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämiirte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisteramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits ertheilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

87 betreffend.

Bezirks die Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Bürgermeisterämtern ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Kunde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überzehen. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

Ermel in Knielingen um Genehmigung zur Feuerschau.

angeführt, auf seiner Hofraithe in Knielingen eine Schlachtthiere. Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausserdemfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden während der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

Agenten betreffend.

zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern im, bestätigt.

Obvieh betreffend.

0 Uhr,

er ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

eten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht verwendet werden, welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten Thieren zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirks zu vergleichen sind oder nach ihren äußern Merkmalen aus reinen eingeleitet sind.

kommen:

ein- und einhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu verpflichten, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich bedingten sollte.

bestimmlichen Farren den Vorzug.

sein.

kalbt, und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind, welche entweder frischemelkend oder wiederum greifbar

Dabei wird bemerkt, daß auch großsträchtige Kalbinnen am Prämierungstermin gekalbt haben und daß Kühe, von der Prämierung deshalb nicht ausge-

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Hemden, Beinkleidern, Unter-
 rößen,**
Krausen, Cavallières, 3.1.
Manschetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot,
Pelerines von Chenillen, Mohair
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlgimpfen,
Samnten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.
Extra billige Preise.
Wilh. Rupp,
 zwischen Marktplatz und kleinen Kirche.

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
 und Façons
 zu bekannt billigen Preisen
Geschwister Knopf,
 147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu **Fabrikpreisen** in größter
 Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
 nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
 in schwarz, weiß und bunt in
 überraschender Auswahl zu
 bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,
 147 Kaiserstraße 147.

NB. Kinderblousen mit Woll-
fordeln und Quasten M. 1.25.

Bräuerei Fels, Kronenstraße.
 * Heute früh **Wellfleisch** mit Sauerkraut,
 Abends hausgemachte **Leber- und Griebenwürste**
 nebst einem fetten Stoff **Lagerbier**, wozu einladet
J. Vogel.

Druck und Verlag der Kbr. St. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von R. Müller in Karlsruhe.

Nechte 7.1.

Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
 lage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
 und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
 zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
 mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
 unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Pastillen (erbätlich in den
 Apotheken à 85 Pfg. per Schachtel) gewonnen
 werden.

Witterungsbeobachtungen
 im Großb. botanischen Garten.

26. Februar. Thermometer Barometer Wind Witterung

2

nicht bankwürdig) des Fleisches Aufschluß gebenden, vom Fleisch-
 beschauer des Schlachthofes ausgestellt und mit dem Ortsiegel
 des Schlachthofes versehenen Gesundheitscheines sein, der jedoch
 nur für einen Tag Gültigkeit hat.

§. 4.

Das nach §. 2 eingebrachte Fleisch muß alsbald nach seinem
 Einbringen in die Stadt und ehe irgend weitere Verfügung darüber
 getroffen wird, in das Schlachthaus verbracht und dem Fleischbe-
 schauer zur Besichtigung vorgezeigt werden; bei der Besichtigung
 sind Schnüre und Siegel zu vernichten.

Dieses Einbringen in das Schlachthaus kann zu den Ta-
 gesstunden stattfinden, während welcher das Schlachthaus ge-
 öffnet ist; die Vornahme der Beschau des Fleisches kann während
 der Nachtzeit oder der Dämmerung nicht verlangt werden.

Das besichtigte und bankwürdig befundene Fleisch erhält den
 Beschaustempel; das nicht bankwürdige, aber noch genießbare Fleisch
 ist unter Aufsicht in das Freibanklokal verbringen zu lassen; un-
 genießbares Fleisch wird sofort unbrauchbar gemacht oder in Be-
 schlag genommen und der Polizeibehörde zur Verfügung gestellt.

Gegen den Ausspruch des Fleischbeschauers kann das Gut-
 achten des Bezirkstierarztes bezw. falls dieser selbst die Fleischbe-
 schau besorgt hat, des Bezirkstarztes angerufen werden.

§. 5.

Die Gebühr für die Beschau eines jeden von auswärts ein-
 gebrachten Stückes Fleisch beträgt 10 Pfg.

§. 6.

Die §§. 2—5 finden keine Anwendung auf solches Fleisch,
 das von Privaten, als welche Metzger, Wurstler, Wirte und über-
 haupt Verkäufer von Fleisch nicht gelten, für den Bedarf der
 eigenen Haushaltung bezogen wird.

§. 7.

Für die Einhaltung der in den §§. 1—3 aufgeführten Vor-
 schriften ist sowohl der Verkäufer als der Käufer des Fleisches
 verantwortlich.

§. 8.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §. 93 und 95 P.St.G.B.
 an Geld oder mit Haft bestraft.

... fumenten erlaube ich mir somit ergebenst anzuzeigen, daß ich
 mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
 eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
 lasse und bitte um gefl. Benützung. Billigste Preise sichere
 ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

Viehhof- und Viehmarkt-Ordnung.

Mit Zustimmung des Stadtrats und Genehmigung Großh. Herrn Landeskommissärs wird auf Grund des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1885, sowie der §§. 87 a, 90 und 93 und 95 P.-St.-G.-B. unter Aufhebung der Viehhofordnung vom 14. September 1882 Folgendes ortspolizeilich verfügt:

§. 1.

In den mit dem Schlachthof verbundenen Viehhof muß alles in die Stadt eingebrachte, zum Schlachten oder zum öffentlichen Feilbieten in hiesiger Stadt bestimmte Vieh verbracht werden, insoweit dieses nicht alsbald in den Schlachthof kommt.

Alles von Mehrgern, Wurstlern, Viehhändlern oder für solche Personen eingebrachte Vieh ist als zum Schlachten oder öffentlichen Feilbieten bestimmt anzusehen.

§. 2.

Der Viehhof ist zu derselben Zeit geöffnet wie der Schlachthof, nämlich

1. in den Monaten März bis Oktober einschließlich von früh 4 bis Abends 7 Uhr,
2. in den Monaten November bis Februar einschließlich von früh 6 bis Abends 6 Uhr.

Vieh, das mit der Bahn gebracht wird, muß jederzeit aufgenommen werden.

§. 3.

Jedes Tier ist bei seinem Einbringen in den Viehhof eventuell unter Vorzeigung des Gesundheitszeugnisses zur Anmeldung und Untersuchung vorzuführen; je nach Befund ist das Tier in den Beobachtungs- oder Krankenstall bezw. aus dem Viehhof zu verbringen.

Finden sich Fälle einer der in §. 10 des Reichsseuchengesetzes genannten Seuchen oder seuchenverdächtige Erscheinungen, so ist die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere und die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Reichsseuchengesetzes, der dazu erlassenen Instruktion und der badischen Verordnung vom 17. März 1881 zu

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtkanal verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Tier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Tier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisterrat Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Tier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits erteilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

87 betreffend.

bezirks die Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Bürgermeisterräten ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Besondere bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überzulegen. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

Ermel in Knielingen um Genehmigung zur

ressend. auf seiner Hofraithe in Knielingen eine Schlacht- Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt aus- drigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden während der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

gägenten betreffend.

zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern im, bestätigt.

obvieh betreffend.

0 Uhr,

er ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

eten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht werden, welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten re Leistungen zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirks zu diesernormen oder nach ihren äußern Merkmalen aus rein e eingeführt sind.

ommen:

ei- und einhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu ht zu verwenden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich hren sollte.

besinnlichen Farren den Vorzug.

sein.

kalbt, und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind,

iche entweder frischemelkend oder wiederum greifbar

Dabei wird bemerkt, daß auch großsträchtige Kalbinnen

am Prämierungstermin gekalbt haben und daß Kühe

geworfen haben, von der Prämierung deshalb nicht ausge-

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Senden, Beinkleidern, Unter-
 rößen,**
Krausen, Cavallières, 3.1.
Manfchetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot
Velvetes von Chenillen, Mohair
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlzimpfen
Sammeten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.
Extra billige Preise
Wilh. Rupp,
 zwischen Marktplatz und kleinen Kirche

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
 und Façons
 zu bekannt billigen Preisen
Geschwister Knopf,
 147 Kaiserstraße 147.

St. Galler Stickereien

zu **Fabrikpreisen** in größter
 Auswahl.

Julius Strauss,
 Kaiserstraße 143,
 nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
 in schwarz, weiß und bunt in
 überraschender Auswahl zu
 bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,
 147 Kaiserstraße 147.

NB. Kinderblousen mit Woll-
 bordeln und Quasten **N. 1.25.**

Branerei Fels, Kronenstraße.
 * Heute früh **Wellfleisch** mit Sauerkraut,
 Abends hausgemachte **Leber- und Griebenwürste**
 nebst einem feinen **Stoff Lagerbier**, wozu einladet
J. Vogel.

Nechte 7.1. Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
 lage empfiehlt billigst

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
 und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
 zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
 mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
 unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Wassillen (erbältlich in den
 Apotheken à 85 Pf. per Schwachtel) gewonnen
 werden.

Witterungsbeobachtungen

im Großb. botanischen Garten.
 26. Rehe... Thermometer... Barometer... Wind... Witterung...

2

beantragen. Zugleich ist festzustellen, welche andere für die Seuche
 empfängliche Tiere mit den seucheverdächtigen oder seuchekranken
 Tieren in Berührung gekommen sind und bezüglich dieser der An-
 steckung verdächtigen Tiere gleichfalls sofort das Erforderliche vor-
 zuführen.

Beschwerden gegen die betreffenden Anordnungen entscheidet
 das Bezirksamt unter Zuzug des Bezirksstierarztes bzw. sofern
 dieser selbst die Anordnung getroffen haben sollte, des Bezirksarztes.

Ist das Tier nicht beanstandet, so hat die Abstempelung
 desselben zu erfolgen, nach deren Vornahme das Tier in die Markt-
 räumlichkeiten bzw. in die Ställe eingebracht werden darf, in letztere
 jedoch nur durch Angestellte des Viehhofs.

§. 4.

In den Räumen des Viehhofs finden auch sämtliche hier
 abzuhaltende Viehmärkte statt; an andern Orten als auf dem Viehhof
 darf in der Stadt Vieh nicht feil gehalten werden.

Falls Markt gleichzeitig für Schlachtvieh wie Zucht- und
 Nutzvieh stattfindet, ist letzteres von dem Schlachtvieh getrennt auf-
 zustellen.

§. 5.

Der Zutritt zu dem Viehhof ist, abgesehen von der Marktzeit,
 nur solchen Personen gestattet, welche daselbst Geschäfte zu besorgen
 oder besondere Erlaubnis erhalten haben (z. B. zur Besichtigung).
 Das Mitbringen von Hunden in den Viehhof ist verboten; bezgl.
 das Rauchen auf dem Hof oder in den Stallungen.

Geistige Getränke dürfen in den Viehhof nicht mitgebracht
 werden.

§. 6.

Die Marktgebühren betragen:

1. Für ein Stück Großvieh (über 100 Kilogramm lebendes
 Gewicht) 20 Pf.
2. für ein Schwein 10 Pf.
3. für ein Pferd 20 Pf.
4. für ein anderes Stück Vieh 5 Pf.

Die Marktgebühren sind nur einmal, nämlich beim Einbringen
 der Tiere in den Viehhof, zu bezahlen.

§. 7.

Übertretungen dieser Vorschrift werden an Geld oder mit
 Haft bestraft.

... erlaube ich mir anmit ergebenst anzuzeigen, daß ich
 mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
 eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
 lasse und bitte um gest. Benützung. Billigste Preise sichere
 ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Druck und Verlag von Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von R. Müller in Karlsruhe.

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

Freibank-Ordnung.

Mit Zustimmung des Stadtrats und Genehmigung Großh. Herrn Landeskommissärs wird auf Grund der §§. 93 und 95 P.St.G.B. bezw. §. 11 der Verordnung vom 26. November 1878 die Fleischbeschau betreffend, Folgendes hiemit ortspolizeilich verfügt:

§. 1.

Nichtbankwürdiges Fleisch, d. h. Fleisch

- von verunglückten Tieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall geschlachtet werden,
- von alten und abgemagerten Pferden,
- von Kälbern, die nicht 14 Tage alt sind,
- von kranken Tieren, soweit solches Fleisch überhaupt verkauft werden darf,
- das von dem Fleischbeschauer als ungeeignet für den unbeschränkten Verkauf in Fleischbänken bezeichnete Fleisch,

darf nur mit Genehmigung des Fleischbeschauers und nur auf der sogenannten Freibank verkauft werden. Gegen den Ausspruch des Fleischbeschauers kann das Gutachten des Bezirkstierarztes bezw. falls dieser selbst die Fleischbeschau vorgenommen hat, des Bezirksarztes angerufen werden.

Die Freibank, die durch ein Plakat als solche kenntlich zu machen ist, wird an einem von der Polizeibehörde zu bestimmenden Platz aufgestellt.

§. 2.

Der Fleischbeschauer hat solches Fleisch, das als nicht bankwürdig befunden ist, alsbald in das Freibanklokal verbringen zu lassen. Die im hiesigen Schlachthofe erfolgende Schlachtung von Vieh, dessen Fleisch für die Freibank bestimmt ist, hat unter besonderer Aufsicht zu geschehen.

§. 3.

Der Verkauf des Freibankfleisches findet unter Aufsicht eines Bediensteten der Schlachthofverwaltung statt und zwar durch das von dem Eigentümer des Fleisches gewählte Personal.

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirkstierarzt, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisterrat Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirkstierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits erteilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

87 betreffend.

bezirks die Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Bürgermeisterräten ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überzusehen. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

Ermel in Knielingen um Genehmigung zur Verfügung.

angesucht, auf seiner Hofraithe in Knielingen eine Schlachthofe. Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt auszubringenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden während der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

ggägenten betreffend.

zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern im, bestätigt.

obvieh betreffend.

0 Uhr,

er ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

eten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht werden, welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten Leistungen zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirkes zu diesenmaßen oder nach ihren äußern Merkmalen aus rein eingeführt sind.

ommen:

ei- und einhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu verpflichten zu verwenden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich hren sollte.

besinnlichen Farren den Vorzug.

sein.

kalbt, und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind, che entweder frischemelkend oder wiederum greifbar

Dabei wird bemerkt, daß auch großträchtige Kalbinnen am Prämierungstermin gekalbt haben und daß Kühe, die im Prämierungstermin geworfen haben, von der Prämierung deshalb nicht ausge-

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Senden, Beinkleidern, Unter-
 rößen,**

Krausen, Cavallidres, 3.1.
Manfchetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot
Pelerines von Chenillen, Mohai
 und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlsgimpen
Samnten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.

Extra billige Preise

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirch

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
 und Façons

zu bekannt billigen Preisen

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
 Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
 nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
 in schwarz, weiß und bunt in
 überraschender Auswahl zu
 bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

**NB. Kinderblousen mit Woll-
 fardeln und Quasten N. 1.25.**

Bräuerei Fels, Kronenstraße.

Heute früh Wellsteich mit Sauerkraut,
 Abends hausgemachte Leber- und Griebenwürste
 nebst einem feinen Stoff Lagerbier, wozu einladet
J. Vogel.

Nechte 7.1. Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
 lage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
 und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
 zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
 mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
 unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Pastillen (erbätlich in den
 Apotheken à 85 Pf. per Schachtel) gewonnen
 werden.

Witterungsbeobachtungen
 im Groß. botanischen Garten.

26. Februar. Thermometer Barometer Wind Witterung

2

§. 4.

An der Freibank wird der vom Fleischbeschauer geschätzte
 Wert des betreffenden Fleisches auf einem Anschlag zur Kenntnis
 des Publikums gebracht.

§. 5.

Freibankfleisch darf an einen einzelnen Käufer nicht in Quan-
 titäten von über 2 Kilogramm, an solche Personen, welche, wie
 Metzger, Wurstler, Wirte u. s. w., aus dem Verkauf von Fleisch
 ein Gewerbe machen, gar nicht abgegeben werden und dürfen auch
 solche Personen an der Freibank weder persönlich noch durch Dritte
 Fleisch kaufen.

§. 6.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §. 93 und 95 P.St.G.B.
 an Geld oder mit Haft bestraft.

Den Herren Metzgern und sonstigen Herren Fleischcon-
 sumenten erlaube ich mir anmit ergebenst anzuzeigen, daß ich
 mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
 eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
 lasse und bitte um gest. Benützung. Billigste Preise sichere
 ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Druck und Verlag von Chr. Fr. Müller'schen Buchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von Fr. Müller in Karlsruhe.

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

Schlachthof-Ordnung.

Mit Zustimmung des Stadtrats und Genehmigung Großh. Herrn Landeskommissärs wird auf Grund des §. 23 Absatz 2 Gewerbeordnung und der §§. 87a, 93, 94 und 95 P.-St.-G.-B. unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift über die Beschau von Großschlachtvieh vom 22. März 1867 folgende

Schlachthof-Ordnung

erlassen.

§. 1.

Das Schlachten aller Arten von Schlachtieren (Ochsen, Faren, Kühen, Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden) und zwar sowohl das gewerbsmäßig wie das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten darf künftighin nur im städtischen Schlachthaus erfolgen.

Eine Ausnahme wird nur bezüglich der Nothschlachtungen zugelassen und zwar ist hier die außerhalb des Schlachthauses stattfindende Tätigkeit lediglich auf das Töten des Tieres zu beschränken sowie auf das Ausweiden und Abhäuten, soweit letzteres zum Ausweiden nötig ist.

§. 2.

Die Benützung des Schlachthofs ist gestattet:

1. in den Monaten März bis Oktober einschließlich von früh 4 bis Abends 7 Uhr,
2. in den Monaten November bis Februar einschließlich von früh 6 bis Abends 6 Uhr.

Eine Stunde und eine Viertelstunde vor Schluß des Schlachthauses soll ein Zeichen mit einer Glocke gegeben werden; von dem ersteren Glockenzeichen ab darf mit Schlachtungen nicht mehr begonnen werden.

An den Sonntagen sowie an Neujahr, Ostermontag, Christihimmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag, Stefanstag, Charfreitag und Fronleichnamstag bleibt der Schlachthof geschlossen; am Stefanstag darf dann geschlachtet werden, wenn die beiden Weihnachtstage einem Sonntage entweder unmittelbar folgen oder vorhergehen; ein Einbringen von Schlachtieren in den Schlachthof darf an diesem Tage nicht erfolgen.

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3. Ein Verkauf des prämirten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisterrat Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits ertheilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

87 betreffend.

Bezirks die Vorfeuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Bürgermeisterräten ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Kunde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überzusehen. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

Ermel in Rnielingen um Genehmigung zur betreffend.

angeführt, auf seiner Hofraithe in Rnielingen eine Schlacht- r. Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt aus- drückerweise alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden während der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

ngsagenten betreffend.

es zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern ein, bestätigt.

abvieh betreffend.

10 Uhr,

der ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

beten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht rt werden, welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten ihre Leistungen zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirkes zu erwiesenermaßen oder nach ihren äußern Merkmalen aus rein abe eingeführt sind.

kommen:

wei- und einhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

die Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu ucht zu verwenden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich führen sollte.

besinlichen Faren den Vorzug.

n sein.

gekalbt, und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind, welche entweder frischemelkend oder wiederum greifbar

Dabei wird bemerkt, daß auch großtrachtige Kalbinnen um Prämierungstermin gekalbt haben und daß Kühe umgeworfen haben, von der Prämierung deshalb nicht ausge-

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Senden, Beinleidern, Unter-
 rößen,**
Krausen, Cavallières, 3.1.
Manschetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot
Pelerines von Chenillen, Mohai
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlgeschmücken
Samnten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.

Extra billige Preise

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirch

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
 und Façons

zu bekannt billigen Preisen

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
 Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
 nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
 in schwarz, weiß und bunt in
 überraschender Auswahl zu
 bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

NB. Kinderblousen mit Woll-
 bordeln und Quasten W. 1.25.

Brauerei Gels, Kronenstraße.
 * Heute früh Wellfleisch mit Sauerkraut,
 Abends hausgemachte Leber- und Griebenwürste
 nebst einem feinen Lagerbier, wozu einladet
J. Vogel.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von Fr. Müller in Karlsruhe.

Nechte 7.1. Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
 laage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
 und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
 zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
 mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
 unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Tabletten (erbällich in den
 Apotheken à 85 Pfg. per Schachtel) gewonnen
 werden.

Blüthenbeobachtungen
 im Großh. botanischen Garten.

2

§. 3.

Jedes Schlachtthier ist beim Einbringen in den Schlachthof
 dem mit der Fleischschau beauftragten Tierarzte zur Anmeldung
 und Untersuchung vorzuführen.

Wird das Tier vom besichtigenden Beamten (als erkrankt,
 ermüdet, krankheitsverdächtig, krank, zu jung, schlecht genährt u.)
 beanstandet, so ist dasselbe je nach Lage des Falles in den Ruhe-,
 Beobachtungs- oder Krankenstall bezw. aus dem Schlachthof zu
 verbringen; es kann auch die Schlachtung unter besonderer Aufsicht
 angeordnet werden.

Beschwerden gegen die betreffenden Anordnungen entscheidet
 das Bezirksamt unter Zuzug des Bezirkstierarztes bezw. sofern
 er selbst diese Anordnung getroffen haben sollte, des Bezirksarztes.

Wird das Tier für schlachtfähig befunden, so hat die Ab-
 stempelung desselben zu erfolgen, ohne welche kein Tier in den
 Schlachthof eingebracht werden darf.

§. 4.

Die Tötung der Tiere hat unter Anwendung der nötigen
 Vorsicht und unter Vermeidung jeglicher Quälerei möglichst rasch
 zu erfolgen.

Bei Großvieh (Ochsen, Farren, Kühen und Rindern) ist die
 Schlachtmaske anzuwenden, sofern nicht die Tötung durch einen
 vom Schlachthofvorstand zugelassenen Schläger erfolgt.

Kleinvieh — Wollvieh ausgenommen — ist durch einen
 Schlag auf den hinteren Teil des Kopfes und durch einen unmittel-
 bar folgenden Herzstich zu schlachten.

Das Töten (Schächten) nach jüdischen Ritualgesetzen ist bei
 den für den Gebrauch der Israeliten bestimmten Tieren gestattet,
 hat aber sofort nach dem Abwerfen der Tiere zu erfolgen.

§. 5.

Die ganze Schlachtung, zu welcher nicht nur das Töten,
 sondern auch das Abhäuten und Ausweiden der getöteten Tiere
 sowie das Reinigen der Gedärme und Eingeweide zu rechnen ist,
 hat unter ordnungsgemäßer Benützung des Schlachthauses, insbe-
 sondere unter Benützung der je für die einzelnen Tiergattungen
 bezw. die einzelnen Einrichtungen bestimmten Räume zu erfolgen;
 das Abhäuten der Kälber braucht nicht im Schlachthaus zu
 erfolgen.

Bei den einzelnen Arbeiten ist die größte Reinlichkeit zu
 beobachten und darf eine durch die betreffenden Einrichtungen selbst
 nicht bedingte Verunreinigung des Schlachthofes nicht erfolgen;
 insbesondere dürfen keine festen Abgänge in die unterirdischen
 Kanäle eingelassen werden.

Den Herren Wiegern und sonstigen Herren Fleischcon-
 sumenten erlaube ich mir damit ergebenst anzuzeigen, daß ich
 mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
 eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
 lasse und bitte um gest. Benützung. Billigste Preise sichere
 ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

3

§. 6.

Wird bei der nach der Schlachtung vorzunehmenden Fleischbeschau Fleisch des Tieres als ungenießbar befunden, so ist das Fleisch der Polizeibehörde zu übergeben.

Beschwerden gegen die betreffenden Anordnungen entscheidet das Bezirksamt unter Zuzug des Bezirkstierarztes bezw. sofern er selbst die Anordnung getroffen haben sollte, des Bezirksarztes.

Wird das Fleisch als bankwürdig befunden, so erfolgt die Abstempelung, ohne welche die geschlachteten Tiere bezw. Teile derselben nicht aus dem Schlachthofe fortgebracht werden dürfen.

Nicht bankwürdig befundenes Fleisch ist in den zur Aufnahme solchen Fleisches besonders bestimmten, unter Aufsicht der Schlachthofverwaltung stehenden (verschließbaren) Raum im Schlachthof zu verbringen.

§. 7.

Der Zutritt zu dem Schlachthof ist nur solchen Personen gestattet, welche daselbst Geschäfte zu besorgen oder besondere Erlaubnis erhalten haben (z. B. zur Besichtigung). Das Mitbringen von Hunden in den Schlachthof, sowie das Rauchen daselbst ist verboten.

Geistige Getränke dürfen in den Schlachthof nicht mitgebracht werden.

§. 8.

Lärmen, Streiten und Verübung sonstigen Unfugs in dem Schlachthof ist verboten; wird einer Zurechtweisung nicht alsbald Folge geleistet, so kann Ausweisung des Zuwiderhandelnden aus dem Schlachthofe erfolgen.

§. 9.

Die Gebühr für die Beschau eines jeden im Schlachthof zur Schlachtung kommenden Tieres beträgt 10 \mathcal{M} .

Die Waagegebühren betragen:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Für die Abwägung eines lebenden Stückes Rindvieh 1., 2. oder 3. Schwere | 20 \mathcal{M} |
| 2. Für die Abwägung eines lebenden Stückes Rindvieh 4. Schwere | 10 \mathcal{M} |
| 3. Für die Abwägung eines lebenden Schweines, Schaf- oder Ziegenviehs | 10 \mathcal{M} |
| 4. Für die Abwägung eines Kipfels oder Ferkels | 5 \mathcal{M} |
| 5. Für die Abwägung eines jeden Stückes Fleisch | 5 \mathcal{M} |

Die Schlachtgebühren betragen:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Für die Schlachtung eines Stückes Rindvieh 1. Schwere | 3 \mathcal{M} — \mathcal{M} |
|--|---------------------------------|

geschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, oder dem Bezirkstierarzt, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

- Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisterrat Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirkstierarzt übermittelt.

- In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits ertheilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

87 betreffend.

Bezirks die Vorseuerschau statt. Die Feuerschauer haben den Bürgermeistern ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Besondere bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und übermitteln. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

Ermel in Knielingen um Genehmigung zur Schlachtung betreffend.

Er hat auf seiner Hofrath in Knielingen eine Schlachtung vorgenommen. Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausserdem alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden während der genannten Frist auf der diesseitigen Kanzlei und

Angsagenten betreffend.

Es wird zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern ein, bestätigt.

Abvieh betreffend.

10 Uhr,

der ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

bedachten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht verwendet werden, welche dem im Bezirke vorzugsweise gezüchteten Thiere Leistungen zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirkes zu erwiesenermaßen oder nach ihren äußern Merkmalen aus reinen Abkömmlingen eingeführt sind.

Kommen:

zwei- und einhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Die Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich zu berücksichtigen sein sollte.

besonders bei den Farren den Vorzug zu verdienen.

sein.

gekalbt, und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind,

welche entweder frischmelkend oder wiederum greifbar

Dabei wird bemerkt, daß auch großtrachtige Kalbinnen

am Prämierungstermin gekalbt haben und daß Kühe

erhalten haben, von der Prämierung deshalb nicht ausge-

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Senden, Beinleidern, Unter-
 rößen,**

Krausen, Savallières, 3.1.
Manchetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot
Pelerines von Chenilles, Mohai
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlsimpen
Samnten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.

Extra billige Preise

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirch

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
 und Façons

zu bekannt billigen Preisen

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
 Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
 nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
 in schwarz, weiß und bunt in
 überraschender Auswahl zu
 bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

NB. Kinderblousen mit Woll-
 fordeln und Quasten M. 1.25.

Brauerei Fels, Kronenstraße.
 * Heute früh Weißbier mit Sauerkraut,
 Abends hausgemachte Leber- und Griebenwürste
 nebst einem feinen Stoff Lagerbier, wozu einladet
J. Vogel.

Druck und Verlag von Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von Fr. Müller in Karlsruhe.

Nechte 7.1.

Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
 lage empfiehlt billigt

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
 und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
 zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
 mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
 unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Pastillen (erbältsch in den
 Apotheken à 85 Pfg. per Schachtel) gewonnen
 werden.

Witterungsbeobachtungen
 im Groß. botanischen Garten.

4

2. Für die Schlachtung eines Stückes Rind-
 vieh 2. Schwere 2 M. 50 Pfg.
3. Für die Schlachtung eines Stückes Rind-
 vieh 3. Schwere 2 M. — Pfg.
4. Für die Schlachtung eines Stückes Rind-
 vieh 4. Schwere — M. 60 Pfg.
5. Für die Schlachtung eines Schweines 1 M. 50 Pfg.
6. Für Schlachtung eines Stückes Schaf- oder
 Ziegenvieh — M. 50 Pfg.
7. Für die Schlachtung eines Kitzleins oder
 Ferkels — M. 10 Pfg.
8. Für die Schlachtung eines Pferdes 1 M. — Pfg.

Als Rindvieh erster Schwere gilt jedes Stück im Schlacht-
 gewichte von 250 kg und mehr, ausschließlich der Kühe und
 Farren; als Rindvieh zweiter Schwere jedes Stück von 200 bis
 250 kg, einschließlich der schweren Kühe und Farren; als Rind-
 vieh dritter Schwere jedes Stück von 100 bis 200 kg; als Rind-
 vieh vierter Schwere jedes Stück unter 100 kg.

§. 10.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden an Geld oder mit
 Haft bestraft.

Den Herren Weyhern und sonstigen Herren Viehcon-
 sumenten erlaube ich mir somit ergebenst anzuzeigen, daß ich
 mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
 eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
 lasse und bitte um gest. Benützung. Billigste Preise sichere
 ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 60. Erstes Blatt.

Mittwoch den 2. März

1887.

1887 betreffend.

des Bezirks die Vorseufschau statt. Die Feuerschauer haben den Bürgermeistern ist auf Eintreffen dieser Ankündigung die Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbesitzer zu gestatten haben. Der Feuerschauer hat sich sofort nach dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überzuwahren. Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Ge-

in Ermel in Knielingen um Genehmigung zur

betreffend.
nachgesucht, auf seiner Hofraithe in Knielingen eine Schlach-

ungsagenten betreffend.

des zum Transport von Passagieren nach überseeischen Ländern

indvieh betreffend.

10 Uhr,

der ganze Amtsbezirk Karlsruhe.

endeten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht

kommen:
zwei- und einhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere

Die Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu

in befindlichen Farren den Vorzug.

gekalbt, und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind

oelche entweder frischmelkend oder wiederum greifbar

Dabei wird bemerkt, daß auch großtrachtige Kalbinnen

vom 2. Kalbe, welche bis zu demselben Termine das dritte Mal geworfen haben, von der Prämierung deshalb nicht ausge-

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu ver-

3. Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die

4. In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits ertheilte

Für Confirmanden

empfehle mein reichhaltiges Lager in:
**Senden, Beinleidern, Unter-
 rößen,**
Krausen, Cavallières, 3.1.
Manschetten, Kragen,
Cravatten in allen Façons,
Taschentüchern, Corsetten,
Handschuhen in Seide und Tricot
Pelerines von Chenillen, Mohai
und Perlwolle,
Knöpfen, Spitzen, Perlginipen
Samnten in schwarz und farbig.

Große Auswahl.

Extra billige Preise

Wilh. Rupp,

zwischen Marktplatz und kleinen Kirch

Cravatten

empfehlen in den neuesten Stoffen
 und Façons
 zu bekannt billigen Preisen

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

St. Galler

Stickereien

zu Fabrikpreisen in größter
 Auswahl.

Julius Strauss,

Kaiserstraße 143,
 nächst dem Marktplatz.

Schürzen

für Damen, Mädchen u. Kinder
 in schwarz, weiß und bunt in
 überraschender Auswahl zu
 bekannt billigen Preisen.

Geschwister Knopf,

147 Kaiserstraße 147.

NB. Kinderblousen mit Woll-
 bordeln und Quasten W. 1.25.

Brauerei Fels, Kronenstraße.
 * Heute früh Wellfleisch mit Sauerkraut,
 Abends hausgemachte Leber- und Griebenwürste
 nebst einem feinen Stoff Lagerbier, wozu einladet
J. Vogel.

Druck und Verlag von Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von W. Müller in Karlsruhe.

Nechte 7.1.

Solinger Bestecke,

beste Fabrikate in jeder Preis-
 laage empfiehlt billiaft

Schätze des Erdreichs sind nicht bloß Silber
 und Gold, sondern auch jene, in Kochbrunnen
 zum Heile der Leidenden von der Natur selbst ge-
 mischten Mineralien, durch deren Abdampfung
 unter offiziell ärztlicher Aufsicht die bewährten
Sodener Mineral-Pastillen (erbällich in den
 Apotheken à 85 Pfg. per Schachtel) gewonnen
 werden.

Witterungsbeobachtungen
 im Großb. botanischen Garten.

Den Herren Wiegern und sonstigen Herren Gleichcon-
 sumenten erlaube ich mir anmit ergebenst anzuzeigen, daß ich
 mit der Eröffnung des neuen Schlacht- und Viehhofes zwei
 eigens erbaute Fleischtransportwagen ununterbrochen cursiren
 lasse und bitte um gefl. Benützung. Billigste Preise sichere
 ich zu und sehe geneigter Benützung entgegen.

Hochachtend **Jakob Kübler.**